

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 2/2019

10. Januar 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 und 2020 (VwV-HWiF 2019/2020) Az.: 22-H1200/286/1-2018/50162 vom 17. Dezember 2018 .....	87
---	----

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2019 vom 19. Dezember 2018 .....	103
--	-----

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18. Dezember 2018 .....	105
--	-----

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntgabe der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wiederherstellung Sirxbach/Mühlbach in historischem Verlauf im Zentrum Wöllnauer Senke“ Gz.: L42-8301/44 vom 14. Dezember 2018 .....	111
--	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen der Firma Volkswagen Sachsen GmbH in Zwickau – Anlageneinrichtung Karosseriebau MEB und Flächenbelegung Logistik in Halle 15“ Gz.: C44-8431/365 vom 13. Dezember 2018 .....	113
---	-----

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Neufassung der Ausbildungsregelung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes zum Fachpraktiker Gartenbau/zur Fachpraktikerin Gartenbau vom 7. November 2018 .....	114
--	-----

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Neufassung der Ausbildungsregelung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes zum Fachpraktiker Landwirtschaft/zur Fachpraktikerin Landwirtschaft vom 7. November 2018 .....	129
--	-----

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Neufassung der Ausbildungsregelung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft vom 7. November 2018 .....	144
--	-----

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters vom 19. Dezember 2018 .....	153
---	-----

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 19. Dezember 2018 .....	153
--	-----

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ vom 18. Dezember 2018 .....	154
--	-----

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ vom 28. November 2018 .....	154
---	-----

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kottmar und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zur Betreibung einer gemeinsamen Touristinformation ab dem 1. Januar 2019 vom 30. Oktober 2018 vom 13. Dezember 2018 ..... 155

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kottmar und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf über interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Tourismus ..... 156

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 und 2020 (VwV-HWiF 2019/2020)

**Az: 22-H1200/286/1-2018/50162**

**Vom 17. Dezember 2018**

1. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
  - 2.1 Bewirtschaftung von Ausgaben
  - 2.2 Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen
  - 2.3 Ausstattung von Diensträumen und Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
3. Personalausgaben und Beschäftigungspotenzial
  - 3.1 Meldungen zum Beschäftigungspotenzial
  - 3.2 Stellenpool für schwerbehinderte Menschen
  - 3.3 Altersteilzeit
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
5. Anmeldung des Kassenbedarfs
6. Prognose des Haushaltsabschlusses
7. Berichterstattung zu den EU-Programmen
8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Gemäß § 5 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (Sächs-GVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, wird zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 und 2020 folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

- 1. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze**
  - 1.1 Verringert ein Drittmittelgeber seinen Anteil an den Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben betragsmäßig, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabemittel dürfen für den jeweiligen Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit im Programm zusätzliche Landesmittel veranschlagt sind. Hier ist eine zweckentsprechende Verwendung möglich.
  - 1.2 Bei Vorfinanzierungen im Rahmen von Erstattungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erstattungsansprüche unverzüglich geltend gemacht werden.
  - 1.3 Ausgaben dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden. Ist eine sofortige Zahlung vereinbart oder fehlt eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Zahlung, so entsteht mit Eingang der Zahlungsaufforderung ein sofortiger Anspruch des Zahlungsempfängers (sofortige Fälligkeit gemäß § 271 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 [BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738], das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 [BGBl. I S. 1151] geändert worden ist). Es ist zu beachten, dass sofort zu leistende Ausgaben nach Zahlungsaufforderung möglichst zügig sachlich und rechnerisch festgestellt und gegenüber der zuständigen Kasse zur Auszahlung angeordnet werden.

- 2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**
  - 2.1 Bewirtschaftung von Ausgaben
 

Das Staatsministerium der Finanzen willigt gemäß § 34 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung ein, dass Ausgaben für Investitionen im Haushaltsjahr 2019 und im Haushaltsjahr 2020 in voller Höhe geleistet werden.
  - 2.2 Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen
 

Die Einwilligungen in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 34 Absatz 3 und § 38 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung gelten für das Haushaltsjahr 2019 und Haushaltsjahr 2020 beim jeweiligen Titel in voller Höhe als erteilt, soweit sich das Staatsministerium der Finanzen nicht im Einzelfall die Einwilligung vorbehält.
  - 2.3 Ausstattung von Diensträumen und Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
 

Bei der Ausstattung von Diensträumen dürfen die Richtsätze gemäß Anlage 4a nicht überschritten werden. Die Richtsätze und Regelungen für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen gemäß Anlage 4b sind einzuhalten.
- 3. Personalausgaben und Beschäftigungspotenzial**
  - 3.1 Meldungen zum Beschäftigungspotenzial
  - 3.1.1 Stellenplan
 

Die Besetzungen der Stellenpläne ist durch folgende Meldungen zu dokumentieren:

    - a. die Ist-Besetzung der Stellenpläne für Planstellen und andere Stellen entsprechend Anlage 1, für die Schulkapitel 05 35 bis 05 39 auch unter Angabe der jeweiligen Inanspruchnahme der Kapitelvermerke Nummern 1 bis 4 bei Kapitel 05 35 bis 05 39,
    - b. die Ist-Besetzung der Stellenpläne für Leerstellen einschließlich der Abordnungsleerstellen entsprechend Anlagen 2a und 2b.
  - 3.1.2 Drittmitelfinanzierte Beschäftigungsverhältnisse
 

Der Nachweis der Inanspruchnahme der haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen zum Führen von drittmitelfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen (§ 7 Abs. 2 Nummern 1 bis 3 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 [SächsGVBI. S. 766]) mit Ausnahme der Hochschulen und der Beschäftigten der Sächsischen Krankenhäuser und der Heime in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen erfolgt mit Anlage 3.
  - 3.1.3 Verfahren und Stichtage
 

Die Meldungen zum Stellenplan und zu den drittmitelfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen sind dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21, in elektronischer Form unter Verwendung der entsprechenden Anlagen in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli, im Haushaltsjahr 2020 die Meldung zum Stellenplan

- nach Nummer 3.1.1 a zusätzlich zum Stichtag 1. April, bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats zu übersenden.
- 3.2 Stellenpool für schwerbehinderte Menschen**  
Gemäß § 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 jeweils 45 Stellen sowie die dazugehörigen Personalausgaben gesperrt, soweit sie nicht für die Einstellung schwerbehinderter Menschen genutzt werden. Die Aufteilung der gesperrten Stellen auf die Ressorts einschließlich des jeweiligen nachgeordneten Bereichs ergibt sich aus der Berechnung in Anlage 5.  
Die Zusatzsperrstellen und die anrechenbaren Sperrstellen gemäß § 8 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 werden den Ressorts mit gesonderten Schreiben mitgeteilt.  
Durch die Sperre gemäß § 8 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 ist jede Neubesetzung einer freien Stelle unzulässig, solange durch das jeweilige Ressort die erforderliche Anzahl regulärer Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde.
- 3.3 Altersteilzeit**
- 3.3.1** Die Summe der Gehaltsanteile, die aus einer Stelle gezahlt werden, darf bei Gewährung der Altersteilzeit 1,0 nicht überschreiten.
- 3.3.2** Wird die Altersteilzeit im Teilzeitmodell geleistet, gilt, soweit und solange von der Bundesagentur für Arbeit keine Erstattungsleistungen gezahlt werden, dass für die in Altersteilzeit befindlichen Bediensteten Personalausgaben in Höhe von 75 Prozent der Bruttobezüge entstehen. Deshalb ist auch lediglich ein Stellenanteil von 25 Prozent nicht in Anspruch genommen. Soweit Planstellen mit in Altersteilzeit befindlichen Beamten/Richtern besetzt sind, gilt ein Planstellenanteil in Höhe von 30 Prozent als nicht in Anspruch genommen. Soweit und solange Erstattungsleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Absatz 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, erbracht werden, gilt ein Stellenanteil von 50 Prozent als nicht in Anspruch genommen. Durch die Wiederbesetzung entstehender Mehrbedarf an Personalausgaben ist von den Ressorts durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen im Stellenbereich an anderer Stelle einzusparen.
- 3.3.3** Wird die Altersteilzeit im Blockmodell geleistet, stehen freie Stellenanteile nur während der Freistellungsphase zur Verfügung. Soweit und solange von der Bundesagentur für Arbeit keine Erstattungsleistungen gezahlt werden, kann in der Freistellungsphase ein Stellenanteil in Höhe von 25 Prozent (bei Beamten und Richtern 30 Prozent) ohne oder in Höhe von 50 Prozent (bei Beamten und Richtern 60 Prozent) mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen anderweitig in Anspruch genommen werden. Soweit und solange Erstattungsleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Absatz 1 des Altersteilzeitgesetzes erbracht werden, ist eine Wiederbesetzung bis zu 75 Prozent ohne oder bis zu 100 Prozent mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen möglich. Dadurch entstehender Mehrbedarf an Personalausgaben ist von den Ressorts durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen im Stellenbereich an anderer Stelle einzusparen.
- 3.3.4** Nur freigewordene Stellenanteile, die nicht für die Realisierung von kw-Vermerken benötigt werden, können wiederbesetzt werden.
- 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben**  
**4.1** Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind haushaltsmäßig – spätestens zum 31. Dezember – titelgenau im jeweiligen Einzelplan einzusparen. Einsparungen im Gesamthaushalt sind grundsätzlich nicht möglich. Zur Einsparung herangezogene Ausgabemittel stehen bei übertragbaren Ausgaben für die Bildung von Ausgaberesten nicht zur Verfügung.
- 4.2** Bei Nichtinanspruchnahme einer zusätzlich gewährten Ausgabenermächtigung ab 1 Million Euro, die durch Deckung im Gesamthaushalt oder durch Einnahmen vom Bund beziehungsweise EU finanziert wird, ist das Staatsministerium der Finanzen frühzeitig darüber zu informieren.
- 5. Anmeldung des Kassenbedarfs**
- 5.1** Die Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden sowie die Staatsbetriebe, die Zahlungen über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen durchführen, teilen dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 22, mit anliegendem Formblatt (Anlage 6) bei bekannt werden der Fälligkeit die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ab einem Betrag von je 5 Millionen Euro mit. Alternativ kann die Meldung per E-Mail ([liquiditaet@smf.sachsen.de](mailto:liquiditaet@smf.sachsen.de)), telefonisch, per Fax (0351/564-42209) oder durch frühzeitige Übersendung von Abdrucken der Kassenanordnungen erfolgen.
- 5.2** Innerhalb eines Haushaltsjahres regelmäßig wiederkehrende Zahlungen ab je 5 Millionen Euro sind bei Bekanntwerden der Fälligkeit anzugeben. Dies gilt auch, wenn der Betrag lediglich annäherungsweise feststeht.
- 5.3** Die Meldepflicht nach Nummern 5.1 und 5.2 gilt auch für Dritte, die Zahlungen über eine Kasse des Freistaates durchführen.
- 6. Prognose des Haushaltsschlusses**  
Damit Haushaltsrisiken oder auch Haushaltsentlastungen frühzeitig erkennbar werden, sind Meldungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Haushaltsvollzugs unerlässlich.  
Alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind sachgerecht zu prognostizieren. Dabei ist Folgendes einzubeziehen:
- genehmigte überplanmäßige, außerplanmäßige sowie zusätzliche Ausgaben,
  - Änderungen bei Ausgaben und den damit verbundenen Einnahmen aus EU- und Bund-Länder-Programmen,
  - eine angemessene Prognose der Einnahmen.
- Die Ressorts ermitteln ihre voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zum Stand 31. Dezember 2019 bzw. 31. Dezember 2020 getrennt nach Hauptgruppen (HGr.) sowie untergliedert nach Gruppen 422, 428 bzw. Obergruppen 81-82 und 83-89 mit Muster nach Anlage 7a.
- Alle Titel, ausgenommen die der HGr. 4, die Abweichungen vom Haushaltssatz von mehr als 2 Millionen Euro aufweisen, sind mit Muster nach Anlage 7b nachzuweisen.
- Diese Anlagen sind dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 22, per Mail an [prognose@smf.sachsen.de](mailto:prognose@smf.sachsen.de) jeweils zu den Stichtagen 30. Juni, 31. August, 30. September und 31. Oktober bis zum 15. des Folgemonats zu übersenden.
- Die Meldungen erfolgen abweichend von Nummer 2.6.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 34 der Sächsischen Haushaltsgesetz (Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsgesetz vom

27. Juni 2005 [SächsABl. SDr. S. S 226], die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 [SächsABl. S. 1249] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 [SächsABl. SDr. S. S 378]).

**7. Berichterstattung zu den EU-Programmen**

Durch die betroffenen Ressorts sind zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (beginnend mit dem 31. Dezember 2018) die Werte für die vereinnahmten und verausgabten Mittel aus Fonds der Europäischen Union je Titel in den Bereichen „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“, „Europäischer Sozialfonds“, „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ und „Europäischer Fischereifonds/Europäischer Meeres- und Fischereifonds“ für die Förderzeiträume 1994–1999, 2000–2006, 2007–2013

und 2014–2020 gemäß Anlage 8 bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu melden.

Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Bedarf weitere Angaben abfordern.

**8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Regelungen zum Vollzug des Haushaltsjahres 2020 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalt- und Wirtschaftsführung 2017 und 2018 vom 21. Dezember 2016 (SächsABl. 2017 S. 47), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378) außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2018

Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Matthias Haß

**Anlage 1**  
(zu Nummer 3.1.1 a)

**MUSTER-Meldung der Ist-Besetzung**

Kapitel: xxxx			Kapitelbezeichnung:			Musterkapitel								
Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Stellenplan			Ist zum 01.MM.JJJJ								
			Soll 2019 bzw. 2020 lt. HHPI	Haushaltsvollzug (Umsetzungen)		Istbesetzung			freie Stellen			Anzahl für kw 2019 bzw. kw 2020	Stellen- über- besetzung	
				plus	minus	gesamt	davon	unter- wertig	gesamt	darunter für kw 2019 bzw. kw 2020				
1	2	3	4	5	6	7 (8+9)	8	9	10	11 (4+5+6+7)	12	13	14 (4+5+6+7)	

**Ausfüllhinweise für die vom SMF bereitgestellten oder im PVS abrufbaren Exceltabellen**

- Die an das SMF übergebene Excelmappe kann mehrere Tabellenblätter nach dem hier vorgegebenen Muster enthalten. In jedes Tabellenblatt sind nur Daten jeweils eines Kapitels aufzunehmen.
- Die Kapitelnummer (XXXX), die Kapitelbezeichnung sowie der Stichtag der Ist-Besetzung (01.MM.JJJJ) sind im Tabellenkopf zu erfassen. Aus der im Stichtag enthaltenen Jahresangabe wird das aktuelle Haushaltsjahr abgeleitet.
- Es wird empfohlen, im Detainamen der an das SMF übergebenen Excelmappe die Nummer des Einzelplanes und den Stichtag der Ist-Besetzung anzugeben, z. B. "StBes\_EP10\_2017-01-01.xlsx".
- Die Angaben zu den Haushaltstellen sind ab Zeile 8 einzutragen; die obersten 7 Zeilen werden bei der Datenübernahme ignoriert.
- In Spalte 1 sind ausschließlich die Titelnummern einzutragen. Von Zeile zu Zeile gleichbleibende Titelnummern müssen nicht wiederholt werden, sondern werden automatisch ergänzt.
- In Spalte 2 sind - soweit relevant - die Amtsbezeichnungen einzutragen.
- In Spalte 3 sind die Bezeichnungen der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen einzutragen. Alle Zeilen ohne Eintrag in Spalte 3 werden ignoriert.
- Die Spalte 4 ist entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- In den Spalten 5 und 6 sind die Veränderungen des Stellenplanes im Rahmen des Haushaltvollzuges (Stellenumsetzungen gemäß § 50 SäHO, § 7d HG 2019/2020) auszuweisen.
- Spalte 7 ist gesperrt und nur informativ - sie wird als Summe der Spalten 8 und 9 berechnet.
- Die Spalte 10 ist eine Darunter-Position zu Spalte 7.
- Spalte 11 ist gesperrt und nur informativ - sie wird aus den Spalten 4, 5, 6 und 7 berechnet.
- In Spalte 13 sind die gemäß Stellenplan ausgewiesenen kw-Vermerke zum Jahr des Stichtages einzutragen - nur informativ.
- Spalte 14 ist gesperrt und nur informativ - sie wird aus den Spalten 4, 5, 6 und 7 berechnet.
- Für eigene Zwecke, etwa zur Überprüfung der Datenerfassung, können Summenzeilen eingerichtet werden. Summenzeilen werden anhand des Eintrages "Summe" oder "Zusammen" oder "Insgesamt" in Spalte 2 identifiziert und bei der Datenübernahme ignoriert.

Kapitel: XXXX										Kapitelbezeichnung : Musterkapitel															
Titel	BewGr. EG	§ 7d Abs. 1 Nr. 3 HG 2019/20 Abordnungsleerstellen				§ 7d Abs. 2 HG 2019/20 Abgeordnete				§ 7d Abs. 3 HG 2019/20 Elternzeit				§ 7d Abs. 4 HG 2019/20 Rente auf Zeit				§ 7d Abs. 6 HG 2019/20 reaktivierte Ruhestandsbeamte				§ 7d Abs. 7 HG 2019/20 bzw. § 50 Abs. 4 und 6 SAHO			
		Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung	Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung	Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung	Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung	Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung	Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung	Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung	Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung	Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung	Soll lt. HHPI im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Beset- zung				
1	2	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	6					
<b>Bsp.:</b>																									
42201	A 10 A 9 A 8	1,0		1,0		1,0		1,0		1,8		2,0		2,0		2,0		2,0							
42801	E 11																								

**Ausführlinweise für die vom SMF bereitgestellten Exceltabellen**

- Die an das SMF übergebene Excelmappe muss je personalführendem Kapitel ein gesondertes Tabellenblatt enthalten. Jedes Tabellenblatt ist mit der Kapitelnummer im Format XXXX zu bezeichnen.
- Die Kapitelnummer (XXXX), die Kapitelbezeichnung (01.MM.JJJJ) sind im Tabellenkopf zu erfassen.
- Aus der im Stichtag erhaltenen Jahresangabe wird das aktuelle Haushaltsjahr abgeleitet.
- In Spalte 1 sind ausschließlich die Titelnummern einzutragen. Von Zeile zu Zeile gleichbleibende Titelnummern müssen nicht wiederholt werden.
- In Spalte 2 sind die Bezeichnungen der Besoldungsgruppen einzutragen.
- In Spalte 3 sind die im Haushaltsspielplan 2019/2020 ausgebrachten Leerstellen stell konkret entsprechend der Rechtsgrundlage zu erfassen.
- In Spalte 4 sind die im Haushaltsvollzug 2019 bzw. 2020 ausgebrachten Leerstellen stell konkret entsprechend der Rechtsgrundlage zu erfassen.
- In Spalte 5 ist die tatsächliche Beseitung der Leerstellen in Summe (im Haushaltsspielplan und im Haushaltsvollzug ausgebrachte Leerstellen) auszuweisen.
- In Spalte 6 ist die Anzahl der Fälle zu erfassen, in denen auf die Ausbringung einer Leerstelle verzichtet wurde.

**Meldung der Leerstellen im Hochschulbereich (§ 71 HG 2019/20)**  
**(Muster)**

**Anlage 2b**  
(zu Nummer 3.1.1 b)

Kapitelbezeichnung: Musterkapitel										Ist zum: 01.MM.JJJJ									
Titel	BesGr. EG	§ 71 Nr. 1 HG 2019/20 (Anzahl: 150)			§ 71 Nr. 2 HG 2019/20 (Anzahl: 16)			§ 71 Nr. 3 HG 2019/20 (Anzahl: 90)			§ 71 Nr. 4 HG 2019/20 (Anzahl: 17)			§ 71 Nr. 5 HG 2019/20 (Anzahl: 53)			§ 71 Nr. 6 HG 2019/20 (Anzahl: 12)		
		Soll lt. HHPI	Im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	Im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	Im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	Im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	Im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	Im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
<b>Bsp.:</b>	<b>685 02</b>	<b>W 3</b>	<b>1,0</b>		<b>1,0</b>														
		<b>W 2</b>																	
		<b>W 1</b>																	

**Ausführlinweise** für die vom SMF bereitgestellten Exceltabellen

1. Die an das SMF übergebene Excelmappe muss je personalführendem Kapitel ein gesondertes Tabellenblatt enthalten. Jedes Tabellenblatt ist mit der Kapitelnnummer im Format XXXX zu bezeichnen.
2. Die Kapitelnnummer (XXXX) die Kapitelbezeichnung sowie der Stichtag der Ist-Besetzung (01.MM.JJJJ) sind im Tabellenkopf zu erfassen. Aus der im Stichtag anfallenden Jahresangabe wird das aktuelle Haushaltsjahr abgeleitet.
3. In Spalte 1 sind ausschließlich die Titelnummern einzutragen. Von Zeile zu Zeile gleichbleibende Titelnummern müssen nicht wiederholt werden.
4. In Spalte 2 sind die Berechnungen der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe einzutragen.
5. In Spalte 3 sind die im Haushaltsspielplan 2019/2020 ausgebrachten Leerstellen stell konkret entsprechend der Rechtsgrundlage zu erfassen.
6. In Spalte 4 sind die im Haushaltsvollzug 2019 bzw. 2020 ausgebrachten Leerstellen stell konkret entsprechend der Rechtsgrundlage zu erfassen.
7. In Spalte 5 ist die tatsächliche Besetzung der Leerstellen in Summe (im Haushaltsspiel und im Haushaltsvollzug ausgebrachte Leerstellen) auszuweisen.

**Anlage 3**  
(zu Nummer 3.1.2)

**MUSTER - Meldung der Inanspruchnahme haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen**

Kapitel: XXXX		Kapitelbezeichnung: Musterkapitel						Ist zum: 01.MM.JJJJ	
Titel	BesGr. EG	Inanspruchnahme der haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen lt. § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HG 2019/2020 - drittmitfinanzierte Beschäftigungsverhältnisse - Angabe in VZÄ							
		§ 7 Abs. 2 Nr. 1a) HG 2019/20 Finanzierung aus Technischer Hilfe		§ 7 Abs. 2 Nr. 1b) HG 2019/20 Finanzierung aus anderen Förderprogrammen der EU zu mindestens 50 %		§ 7 Abs. 2 Nr. 2 HG 2019/20 sonstige Drittmitfinanzierung von mindestens 75 %		§ 7 Abs. 2 Nr. 3 HG 2019/20 sonstige dauerhafte Finanzierung durch Dritte von 100 Prozent	
		Beschäftigte gesamt	davon unbefristet	Beschäftigte gesamt	davon unbefristet	Beschäftigte gesamt	davon unbefristet	Beschäftigte gesamt	davon unbefristet
1	2	3	4	3	4	3	4	3	4
<b>Bsp.:</b>									
<b>428 01</b>	<b>E 11 E10 E8 E 5</b>	<b>3,0</b>	<b>1,0</b>					<b>2,0</b>	<b>2,0</b>

**Ausfüllhinweise für die vom Staatsministerium der Finanzen (SMF) bereitgestellten Exceltabellen**

1. Die an das SMF übergebene Excelmappe muss je personalführendem Kapitel ein gesondertes Tabellenblatt enthalten. Jedes Tabellenblatt ist mit der Kapitelnummer im Format XXXX zu bezeichnen.
2. Die Kapitelnummer (XXXX), die Kapitelbezeichnung sowie der Stichtag der Ist-Besetzung (01.MM.JJJJ) sind im Tabellenkopf zu erfassen.
3. In Spalte 1 sind ausschließlich die Titelnummern einzutragen. Von Zeile zu Zeile gleichbleibende Titelnummern müssen nicht wiederholt werden.
4. In Spalte 2 sind die Bezeichnungen der Entgeltgruppe einzutragen.
5. In Spalte 3 ist die Anzahl der Beschäftigten (in VZÄ) einzutragen, die aus Drittmitteln finanziert und außerhalb des Stellenplans geführt werden.
6. In Spalte 4 ist der Anteil der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse (in VZÄ) an den Angaben aus Spalte 3 anzugeben.

**Anlage 4 a**  
(zu Nummer 2.3)

**Grundsätze für die Ausstattung von Diensträumen**

Die Beschaffung richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplans 2019/2020 sowie des Haushaltstrechts, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SÄHO) sowie den Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 63 SÄHO).

Bei neu auszustattenden Diensträumen ist der Bedarf vorrangig aus vorhandenem Mobiliar abzudecken. Grundsätzlich dürfen Neuausstattungen für Diensträume nur beschafft werden, wenn die zu ersetzende Ausstattung nicht mehr funktionstüchtig ist und der Bedarf nicht aus dem Bestand ersetzt werden kann.

Für die Ermittlung des Ausgabebedarfs gelten nachfolgende Höchstsätze. Bei der Beschaffung von Einzelgegenständen gelten die Höchstsätze anteilig.

Diensträume für	Höchstsatz in €
Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden (BesGr. B 5 und höher)	6.500
Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörden (BesGr. B 5/ B 6)	5.300
Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden (BesGr. B 2 bis B 4) Abteilungsleiter von Zentral- und Mittelbehörden (BesGr. B 4 und höher)	4.400
Referatsleiter der Ministerien Abteilungsleiter von Zentral- und Mittelbehörden (BesGr. A 16 bis B 3) Vorsteher, Leiter usw. von Ortsbehörden (BesGr. A 15 und höher)	2.950
Referenten der Ministerien Referatsleiter von Zentral- und Mittelbehörden Vorsteher, Leiter usw. von Ortsbehörden (bis einschl. BesGr. A 14)	2.500
Referenten in nachgeordneten Bereichen, Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben	2.200
Schreibkräfte, Bedienstete im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit	1.900
Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	400

Für die Ausstattung von Diensträumen der Staatsminister und Staatssekretäre bleibt eine Sonderfestsetzung im Einvernehmen mit dem SMF vorbehalten.

**Anlage 4 b**  
(zu Nummer 2.3)

## Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz)

### 1. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für Personenkraftwagen.

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind die vom SMF erlassene Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 [SächsABl. S. 1199], die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Oktober 2017 [SächsABl. S. 1542] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 [SächsABl.SDr. S. S 378], diese ergänzenden Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO) sowie die Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 63 SäHO), zu beachten.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen sind auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools/ zentraler Fahrbereitschaften hat deshalb oberste Priorität. Nr. 21 der VwV-DKfz ist dabei zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen ist nur dann haushaltrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstkraftfahrzeuge besteht (z. B. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstkraftfahrzeugen nicht verzichtbar ist. Für die Fahrzeuggöße bzw. die Wahl des Fahrzeugtyps sowie für die Ausstattung ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich.

Die Landesverwaltung ist angehalten, unter verstärkter Einbeziehung alternativer Antriebskonzepte und Kraftstoffe die Nutzung besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen.

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor ist darauf zu achten, dass die Abgasnorm 6d-Temp bzw. 6d erfüllt wird. Die Fahrzeuge müssen mindestens über die Energieeffizienzklasse B (CO<sub>2</sub>-Label) nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) verfügen.

Alle anzuschaffenden Dienstkraftfahrzeuge sollen möglichst mit Reifen mit geringer Geräuschemission (gemäß Label höchstens zwei Viereltringe neben dem stilisierten Lautsprecher) und Kraftstoff sparenden Reifen (mindestens Klasse E) nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen (Anhang II) ausgestattet sein.

Ersatz- und Neubeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen (außer personengebundene und/oder geländegängige) sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20 000 Kilometern zulässig.

Bei Ersatzbeschaffungen sowie Veräußerungen gebrauchter Dienstkraftfahrzeuge ist § 63 SäHO sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 63 SäHO zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzbeschaffungen nur zulässig, wenn die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstkraftfahrzeuges erfordert.

Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern (SMI) zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Fahrzeugpool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept durch die mittelbewirtschaftende Stelle zu erstellen.

Als Kriterien für das Bedarfskonzept kommen insbesondere je Dienstkraftfahrzeug die Notwendigkeit (ggf. Nutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten wie ÖPNV, Kfz-Pools), der Zweck, der Bestand, das Baujahr, die durchschnittliche jährliche Laufleistung sowie die Auslastung nach Einsatztagen (oder in Prozent) in Betracht.

### 2. Beschaffungsvarianten

Die Beschaffung richtet sich nach Maßgabe des Haushaltspans.

Jede Beschaffungsmaßnahme bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 SäHO und anhand der Arbeitsanleitung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 7 SäHO. Dabei hat die mittelbewirtschaftende Stelle vor der Einführung einer konkreten Beschaffungsmaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, welche Beschaffungsalternative für den Freistaat Sachsen die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Eine generelle Aussage, welche Alternative (Kauf, Leasing oder Miete) die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jede Alternative kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein. Die Entscheidung über Kauf, Leasing oder Miete ist auf der Grundlage des Ergebnisses o. g. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall zu treffen.

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von Dienstkraftfahrzeugen hat weiterhin praktische Relevanz, da beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden können. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der Dienstkraftfahrzeuge – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmendem Alter der Fahrzeuge ansteigen.

Für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge gilt nachfolgende vereinfachte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Leasing bzw. Miete: der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor bzw. Mietfaktor den Wert von 1 Prozent des Behördenpreises nicht übersteigt.

### 3. Zulässiger Aufwand

Für Personenkraftwagen gelten nachfolgende Obergrenzen für Modellsegment und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen bei Kauf/Leasing/Miete:

	Obergrenze Modellsegment <sup>1)</sup> laut Kraftfahrt-Bundesamt	Obergrenze Behördenpreis <sup>2)</sup> in Euro (Brutto)
<b>1 nicht personengebundene DKfz</b>		
1.1 überwiegend im Nahverkehr <sup>3)</sup>	Kleinwagen	13.000
1.2 überwiegend im Regionalverkehr <sup>4)</sup>	Kompaktklasse	18.000
1.3 überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzte DKfz	Mittelklasse	21.000
1.4 Fahrzeugpool SMI Selbstfahrer: Nah- und Regional Selbstfahrer: Fernverkehr mit Berufskraftfahrer besetzte DKfz	Kompaktklasse Mittelklasse Obere Mittelklasse (geringe Motorisierung, maßvolle Ausstattung)	18.000 21.000 25.000
1.5 DKfz zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (nach Nr. 6.2 VwV-DKfz)	Obere Mittelklasse	25.000
<b>2 Personengebundene DKfz (nach Nr. 6.1 VwV-DKfz)</b>		
2.1 Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Regierungssprecher, Staatssekretäre	Obere Mittelklasse	27.000
2.2 Staatsminister	Oberklasse	35.000

- <sup>1)</sup> Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.
- <sup>2)</sup> Behördenpreis ist der Preis, zu dem ein Fahrzeug einer Behörde zum Kauf angeboten wird. Es können nur Fahrzeuge geleast bzw. gemietet werden, die auch im Rahmen der Behördenpreisgrenze gekauft werden könnten. Für personengebundene Fahrzeuge gilt dieser Behördenpreis nicht, sofern das Fahrzeug geleast wird und die Leasingrate 1 Prozent des ausgewiesenen Betrages von 27 000 Euro und 35 000 Euro nicht übersteigt.
- <sup>3)</sup> Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 30 Kilometern.
- <sup>4)</sup> Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 100 Kilometern.

Es ist grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug zu wählen.

In oben genannten Obergrenzen sind notwendige Zusatz- und Sonderausstattungen, soweit nicht bereits seriennmäßig vorgesehen, berücksichtigt. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, das heißt Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für weitere Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen oder ähnliches, verwendet werden.

### 4. Geltungsbereich

Die aufgeführten Regelungen gelten für alle Einrichtungen und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsen. Sie sind – soweit möglich – auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden. Das SMF kann zu den aufgeführten Regelungen Ausnahmen zulassen.

Die aufgeführten Regelungen gelten nicht für Sonder-, Einsatz-, Elektro- und Hybridfahrzeuge.

**Anlage 5**  
(zu Nummer 3.2)

**Berechnung der Sperrstellen für die Haushaltjahre 2019 und 2020  
gemäß § 8 Absatz 2 und 3 Haushaltsgesetz 2019/2020**

<b>Ressort</b>	<b>Beschäftigungs- quote Schwerbehinderter Prozent</b>	<b>Erfüllung Beschäftigungs- pflicht von 5 Prozent</b>	<b>Sperrstellen nach § 8 Abs. 2 und 3 HG</b>	<b>Sperrstellen nach § 8 Abs. 2 und 3 HG</b>
			<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
SK	4,66	nein	2	2
SMI	4,98	nein	21	21
SMF	8,39	ja	0	0
SMK	6,63	ja	0	0
SMJ	7,01	ja	0	0
SMWA	6,69	ja	0	0
SMS	6,99	ja	0	0
SMUL	6,90	ja	0	0
SMWK	4,02	nein	22	22
<b>Sachsen</b>	<b>5,97</b>	<b>ja</b>	<b>45</b>	<b>45</b>

## Anordnungsstelle:

## Bearbeiter:

**Telefon:**

Datum:

## Anlage 6

## **Meldung der Einnahmen und Ausgaben für den Meldezeitraum .... - .... Kalenderwoche**

Erstmeldung       Berichtigung einer Meldung

**Anlage 7a**  
 (zu Nummer 6.1)

Prognose des Ist-Ergebnisses (in Mio. €) zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020  
 Einzelplan: xx

HGr./OGr./Gr.	HH-Betrag	Einnahmerest/ Ausgaberest/ Vorgriff des Vorjahres	Gesamtsoll	HH-Vollzug	Aufteilung der Sperr-/globalen Minderausgabe	V-Ist zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020	Min.(-), Mehr(+) gegenüber HH- Ansatz	Min.(-), Mehr(+) gegenüber Gesamtsoll	Höhe des vorauss. Ausgaberestes/ Vorgriffes
0	1	2	3=1+2	4	5	6	7=6-1	8=6-3	9
0									
1									
2									
3									
<b>Einnahmen</b>									
4	dav. 422								
5	dav. 428								
6									
7									
8	81-82								
9	83-89								
<b>Ausgaben</b>									

**Anlage 7b**  
(zu Nummer 6.1)

Erläuterungen der Prognose des Jahresabschlusses 2019 bzw. 2020 (in Mio. €)  
Epl. xx

Kap./Titel der jeweiligen HGr.	Zweckbestimmung	HH-Betrag	Einnahmest-/ Ausgaberest/ Vorriff des Vorjahres	Gesamtsoll	HH-Vollzug + / -	Aufteilung der Sperr/globalen Minderausgabe	V-ist zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020	Min.(-), Mehr(+) gegenüber HH-Ansatz	Mehr(+), Min.(-) gegenüber Gesamtsoll	Höhe des vorauss. Ausgaberestes/ Vorriffes
<b>HGr. 0</b>				3=1+2	3				8=6-3	9
<b>HGr. 1</b>										
<b>HGr. 2</b>										
<b>HGr. 3</b>										
<b>Einnahmen</b>										
	<b>HGr. 5</b>									
	<b>HGr. 6</b>									
	<b>HGr. 7</b>									
	<b>HGr. 8</b>									
	<b>HGr. 9</b>									
<b>Ausgaben</b>										

Fonds der Europäischen Union

Berichtsstelle  
Sachsen

Meldung für das \_ Quartal 20 \_\_

## Einnahmen

Anlage 8

Fonds der Europäischen Union

Berichtsstelle

## **Meldung für das \_ . Quartal 20\_\_**

નેત્રકાળિ

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2019

Vom 19. Dezember 2018

Der Freistaat Sachsen vergibt im Jahr 2019 zum achtzehnten Mal einen Preis für beispielhafte Innovationen in der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung. Grundlage der Preisauslobung ist das Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen – Weiterbildungsgesetz (WBG) – in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Förderung der Weiterbildung (WbFÖVO).

### Ziel

Mit der Auszeichnung erfahren herausragende konkrete Ideen oder Projekte zur allgemeinen Weiterbildung im Freistaat Sachsen eine öffentliche Anerkennung und Verbreitung. Das innovative Konzept soll sich deutlich von guter Praxis unterscheiden und Transferpotential aufweisen, um die weitere Entwicklung der sächsischen Weiterbildung als ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens positiv zu beeinflussen. Dazu ist der Preis insgesamt mit bis zu 40 000 Euro dotiert. Das Preisgeld ist zweckgebunden für Weiterbildungsprojekte in Sachsen.

### Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle im Freistaat Sachsen ansässigen und in der allgemeinen Weiterbildung tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die durch ihre Einrichtungen Veranstaltungen der Weiterbildung in eigener Verantwortung organisieren, öffentlich anbieten und durchführen. Pro Träger darf nur ein Projekt eingereicht werden.

### Inhalt der Bewerbungen

Die Bewerbungen haben Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Kontaktdaten inkl. Ansprechpartner des Bewerbers
- Projektidee und -ziel
- Strategien
- Inhalt (einschließlich Weiterbildungsansatz und Innovationsgehalt)
- Arbeitsformen und Methoden
- Organisationsstruktur und Kooperationen
- Nachhaltigkeit
- Barrierefreiheit
- Qualitätssicherung
- Transfer und Fortsetzbarkeit
- Finanzierung

Aus den Bewerbungsunterlagen muss der Rechtsstatus der Antragstellenden eindeutig hervorgehen. Von

juristischen Personen des Privatrechts ist ein Nachweis über deren Gemeinnützigkeit vorzulegen.

### Verfahren

Bewerbungen sind

bis zum 1. Mai 2019  
(Ausschlussfrist)

digital und in Schriftform einzureichen bei:

Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)  
Standort Radebeul  
Referat 33  
Dresdner Straße 78c  
01445 Radebeul  
[innovationspreis@lasub.smk.sachsen.de](mailto:innovationspreis@lasub.smk.sachsen.de)

Die nominierten Anträge werden durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) auf Empfehlung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung (LBEB) beim SMK berufene Jury folgenden Kategorien zugeordnet und in diesen bewertet:

- Naturwissenschaft und Ökologie
- Politik und Weltanschauung
- Medien und Technik
- Beruf und Arbeitswelt
- Kultur und Interkulturalität
- Soziales und Gesundheit

### Preisverleihung

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird im Jahr 2019 zusätzlich ein Sonderpreis zum Thema „Stadt, Land, Demokratie“ ausgelobt.

Auf Empfehlung der eingesetzten Jury erfolgt die abschließende Entscheidung über die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Der Preis wird im Rahmen einer festlichen Veranstaltung am 18. September 2019 in Dresden verliehen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### Antragsberatung

Es besteht die Möglichkeit der Antragsberatung im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul (Telefon 0351 83 24-3 13 oder -3 71).

**Antragsform**

Die nachfolgenden Kriterien sind Ausschlusskriterien und führen bei Nichteinhaltung *zwingend* zum Ausschluss der Bewerbung vom weiteren Verfahren:

Die Bewerbung ist auf maximal 10 DIN-A4-Seiten (inklusive Anlagen, beispielsweise Deckblatt/Fotos/Grafiken),

Schrift Arial, Schriftgröße mindestens 11 pt und Zeilenabstand mindestens 1,5 zu beschränken. Bewilligungsgrundlage ist die Papierform des Dokuments. Die Bewerberinnen und Bewerber stimmen einer Veröffentlichung ihrer einge-reichten Projekte durch Dritte zu.

Dresden, den 19. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Dr. Nils Geißler  
Referatsleiter

# Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus)

Vom 18. Dezember 2018

### Teil 1 Allgemeine Regelungen

Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

#### I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
2. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 (SächsAbI. S. 1249) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. S 378), in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
4. Nach dieser Richtlinie können nur Projekte und Maßnahmen gefördert werden, für die keine Förderung nach anderen Programmen im Freistaat Sachsen beantragt werden kann.
5. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die Unternehmen oder Wirtschaftszweige im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union begünstigen, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnungen und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:
  - a) die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder
  - b) die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen

#### II. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsstelle auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen. Entsprechendes gilt für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung.
2. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes festgelegt ist. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10 000 Euro können abweichend von Nummer 1.4 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in zwei Raten ausgezahlt werden. In diesen Fällen werden die Termine für die Auszahlung im Zuwendungsbescheid festgelegt.
4. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

### Teil 2 Besondere Regelungen

#### A. Bürgerschaftliches Engagement

##### I. Ehrenamtsförderprogramm „Wir für Sachsen“

###### 1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Anerkennung, Stärkung und Weiterentwicklung des Ehrenamts.

###### 2. Gegenstand der Förderung

a) Gefördert wird das ehrenamtliche Engagement insbesondere in den Bereichen Soziales, Umwelt, Musik, Kultur und Sport durch die

- Gewährung einer Aufwandsentschädigung bei Personen, die sich in einem Projekt ehrenamtlich (unentgeltlich) engagieren. Mit der Gewährung der Zuwendungen sollen Sachausgaben der Ehrenamtlichen, die für das jeweilige Ehrenamt notwendig sind (wie z.B. Fahrt- und Büroausgaben), pauschal abgedeckt werden.
- b) Gefördert werden die notwendigen Aufwendungen des Programmträgers.
- 3. Zuwendungsempfänger**  
Zuwendungsempfänger ist der Programmträger (Erstempfänger), der die Zuwendung an die Träger der Ehrenamtsprojekte (Letztempfänger) weitergibt. Letztempfänger sind:
- a) die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die örtlichen Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchengemeinden,
  - b) Vereine, Verbände sowie Stiftungen und andere, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind,
  - c) Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Programmträger ist die Bürgerstiftung Dresden.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**  
Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn
- a) das bürgerschaftliche Engagement des einzelnen Ehrenamtlichen durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich beträgt,
  - b) die betreffenden Ehrenamtlichen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben und
  - c) diese Ehrenamtlichen nicht für denselben Zweck oder für dieselbe ehrenamtliche Tätigkeit und denselben Zeitraum bereits aus einem anderen Förderprogramm des Freistaates Sachsen oder von Dritten bezuschusst werden.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- a) Zuwendungen an die Letztempfänger
- aa) Die Zuwendungen werden als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
  - bb) Den Projektträgern wird pro Ehrenamtlichem nach Nummer 4 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 40 Euro gewährt. Es können maximal elf Monatspauschalen pro Jahr bewilligt werden. Die Projektträger verwenden die Zuwendung zur Erstattung von Aufwendungen der in ihren Projekten tätigen Ehrenamtlichen.
  - cc) Die Aufwandsentschädigung stellt nicht zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne der §§ 11 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dar.
- b) Zuwendung an den Erstempfänger
- aa) Die Zuwendung nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- bb) Zuwendungsfähig sind die für die Umsetzung des Programms notwendigen Personal- und Sachausgaben, insbesondere die Prüfung der Anträge, die Ausreichung der Zuwendungen an die Letztempfänger sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise.
- cc) Die Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- dd) Die Zuwendung für die Letztempfänger nach Buchstabe a wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 6. Verfahren**
- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind von den Letztempfängern bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei dem Erstempfänger einzureichen. Der Erstempfänger reicht seinen Förderantrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bewilligungsstelle ein.
  - b) Die Bewilligungsstelle erlässt den Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Der Erstempfänger bewilligt den Projektträgern Zuwendungen für einen Zeitraum bis zu maximal elf Monaten innerhalb des Haushaltjahrs. Er entscheidet über die bei ihm eingegangenen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Auf eine vergleichbare Förderung vergleichbarer Projektträger ist zu achten. Die Zuwendung wird in privatrechtlicher Form nach Nummer 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung an die Letztempfänger ausgereicht. Die Letztempfänger teilen die bewilligten Mittel im Rahmen von Nummer 5 Buchstabe a in eigener Verantwortung auf die Ehrenamtlichen auf.
  - c) Die Zuwendung wird auf Anforderung des Erstempfängers abweichend von Nummer 1.4 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Regel in zwei Raten ausgezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt bis zum 30. April des Jahres, die zweite Rate wird bis zum 30. September des Jahres ausgereicht. Dem Erstempfänger ist vor Anforderung der zweiten Rate von den Letztempfängern ein zahlenmäßiger Zwischenverwendungsnachweis über die Höhe der an die Engagierten ausgezahlten Mittel vorzulegen. Diese Nachweise verbleiben beim Erstempfänger und sind auf Verlangen der Bewilligungsstelle zu Prüfzwecken vorzuzeigen. Beträgt der Bewilligungszeitraum bis zu sechs Monate oder die Bewilligungssumme bis zu 1 000 Euro, wird die Zuwendung in der Regel in einem Betrag ausgezahlt. Dann ist kein Zwischenverwendungsnachweis erforderlich.
  - d) Es wird ein Beirat als beratendes Gremium eingerichtet. Dem Beirat gehört die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz als Vorsitzende oder ein Vertreter und acht weitere Mitglieder an. Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz beruft fünf sachverständige Persönlichkeiten und auf Vorschlag des Landtages drei Mitglieder des Landtages jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Er gibt Anregungen für die Auswahl der im Rahmen des Ehrenamtsförderprogramms „Wir für Sachsen“

- zu fördernden Projekte und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- e) Dem Erstempfänger ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von den Projektträgern der zahlenmäßige Endverwendungsnachweis über die Ausreichung der bewilligten Mittel, ein Sachbericht über das Projekt und die Bestätigung mit den Unterschriften der Ehrenamtlichen vorzulegen. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes übermittelt der Erstempfänger der Bewilligungsstelle seinen Verwendungsnachweis. Die Bewilligungsstelle prüft stichprobenartig die Endverwendungsnachweise der Letztempfänger.

## II. Fortbildungs-Förderprogramm

### 1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Projektträger bei der Qualifizierung ehrenamtlich tätiger Personen. Diese sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie der ordnungsgemäßen Führung von Vereinen gestärkt werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die fach- und sachbezogene Fortbildung ehrenamtlich tätiger Personen in Sachsen. Förderfähig sind teilnehmerbezogene und veranstaltungsbezogene Personal- und Sachausgaben.

### 3. Verfahren

Eine Antragstellung ist auf der Grundlage einer entsprechenden Förderbekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der dort konkretisierten Bestimmungen möglich.

## III. Kommunales Ehrenamtsbudget

### 1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Würdigung, Anerkennung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements.

### 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Fördergegenstände, die dazu geeignet sind, das vorhandene, unterschiedliche bürgerschaftliche Engagement in den jeweiligen Regionen des Freistaates Sachsen zu würdigen. Damit sollen die jeweilige Vielfalt und Einzigartigkeit des Ehrenamts, die sich auch außerhalb etablierter Strukturen finden, besonders unterstützt und anerkannt werden.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Personalkosten des Zuwendungsempfängers. Ausgeschlossen ist ferner die Förderung von investiven Maßnahmen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die Mittel gemäß dem Fördergegenstand verwendet werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Förderung beträgt pro Landkreis und Kreisfreier Stadt je ein Dreizehntel der im Landeshaushalt für das Kommunale Ehrenamtsbudget verfügbaren Mittel als Festbetrag.

### 6. Verfahren

- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- Die Mittel können an die kreisangehörigen Gemeinden oder an Einrichtungen (öffentlicher oder freier Träger) weitergeleitet werden, die auf der Grundlage von inhaltlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben des Zuwendungsempfängers den Fördergegenstand umsetzen.
- Bis zum 31. März des Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Er enthält einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.

## IV. Förderung der Selbsthilfe

### 1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Stärkung der gesundheitsbezogenen und der allgemein sozialen Selbsthilfe

- durch die Unterstützung von regionalen Selbsthilfegruppen sowie
- durch die Förderung einer landesweiten Kontakt- und Informationsstelle zur Vernetzung und Unterstützung regionaler Kontaktstellen sowie zur Weiterentwicklung der Selbsthilfe.

### 2. Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden regionale Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder sich bürgerschaftlich und unentgeltlich engagieren. Als regionale Selbsthilfegruppen gelten Zusammenschlüsse von mindestens sechs Betroffenen oder deren Angehörigen, die regelmäßig zur Bearbeitung und Bewältigung einer allen Gruppenmitgliedern gemeinsamen persönlichen oder sozialen Problemlage zusammenkommen.
- Gefördert wird ferner eine für Sachsen landesweit wirkende Kontakt- und Informationsstelle auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts.

### 3. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen als Erstempfänger, die die Mittel an die regionalen Selbsthilfegruppen (Letztempfänger) weiterleiten. Gefördert werden vorrangig solche regionalen Selbsthilfegruppen, die keine Förderung nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 7 und 13a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch nehmen können.

- Zuwendungsempfänger für die landesweite Kontakt- und Informationsstelle ist die im Beleben mit der Landesarbeitsgemeinschaft der regionalen Selbsthilfekontaktstellen vom

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bestimmte Stelle.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Zuwendung für regionale Selbsthilfegruppen setzt voraus, dass sich die Landkreise und Kreisfreien Städte in Höhe von mindestens 10 Prozent an den Gesamtausgaben der regionalen Selbsthilfegruppen beteiligen. Der kommunale Anteil kann auch von Dritten aufgebracht werden.
- b) Der Zuwendungsempfänger für die landesweite Kontakt- und Informationsstelle soll sich um eine Unterstützung durch die gesetzlichen Krankenkassen bemühen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- b) Zuwendungsfähig sind
  - aa) für die regionalen Selbsthilfegruppen: Sachausgaben für die unmittelbare Tätigkeit der Gruppen,
  - bb) für die Kontaktstelle: Personal- und Sachausgaben zur Führung der Kontaktstelle.
- c) Die Förderung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 6. Verfahren

- a) für die regionalen Selbsthilfegruppen:
  - aa) Den Erstempfängern werden die Fördermittel zu Beginn des Bewilligungszeitraumes auf Antrag als pauschaler Festbetrag zur Verfügung gestellt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltjahr. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus einer Grundpauschale von 0,05 Euro pro Einwohner im Gebiet des Zuwendungsempfängers. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen für den 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres veröffentlichte Einwohnerzahl. Restmittel können darüber hinaus an Empfänger mit einem höheren Bedarf ausgereicht werden.
  - bb) Die Erstempfänger reichen die Zuwendung in Form von Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger aus. Der Landesanteil ist im Bewilligungsbescheid gesondert auszuweisen.
  - cc) Die Erstempfänger legen bis zum 30. Juni des Folgejahres der Bewilligungsstelle einen Verwendungsnachweis vor. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Er enthält einen Sachbericht, eine Auflistung der Förderungen der regionalen Selbsthilfegruppen sowie einen zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.
- b) für die landesweite Kontakt- und Informationsstelle:
  - aa) Der Träger der landesweiten Kontakt- und Informationsstelle reicht bis zum 31. Oktober des Vorjahres seinen Antrag mit einem Jahreskonzept sowie einem Ausgaben- und Finanzierungsplan ein.
  - bb) Der Träger der landesweiten Kontakt- und Informationsstelle legt bis zum 30. Juni des Folgejahres der Bewilligungsstelle einen

Verwendungsnachweis mit Sachbericht vor.

#### B. Förderung von Projekten von besonderem sozialpolitischen Interesse

##### I. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung und Ermöglichung von Projekten, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und die Beteiligung an gemeinwohlorientierten Anliegen fördern.

##### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

1. Projekte nach Ziffer I, die von überregionaler Bedeutung und besonderem sozialpolitischen Interesse sind. Gefördert werden Projekte, die nicht aus anderen Programmen des Freistaats Sachsen gefördert werden können.
2. Projekte, die sich im Rahmen eines innovativen Vorhabens nach Abschnitt C Ziffer II bewährt haben, und für die das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine weitere beziehungsweise dauerhafte Förderung ausdrücklich befürwortet hat.
3. investive Projekte mit deutlichem Bezug zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

##### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, die als gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung überregional tätig sind. Bei Projekten nach Ziffer II Nummer 2 können auch juristische Personen, die lokal tätig sind, gefördert werden.

##### IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
3. Die Zuwendung kann bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren.
4. Die Zuwendung kann vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine länger dauernde Förderung gewähren.

##### V. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können zum 30. September (Beginn der Vorhaben in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres) und zum 31. März (Beginn der Vorhaben in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres) bei der Bewilligungsstelle auf den entsprechenden Antragsformularen eingereicht werden.
2. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben (einschließlich der tariflichen Eingruppierung der eingesetzten Fachkräfte) beizufügen. Das Arbeitszeitvolumen der zu fördernden Fachkräfte ist dabei auf konkrete, voneinander abgrenzbare Aufgabenbereiche (Projektstellen) aufzuschlüsseln.

3. Eine Antragstellung für Projekte nach Ziffer II Nummer 3 ist nur nach und entsprechend einer Förderbekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich.

### C. Förderung von Modellprojekten

#### I. Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen fördert Modellprojekte in den Bereichen bürgerschaftliches Engagement und soziales Engagement.

Modellprojekte sind Projekte, Vorhaben oder Maßnahmen, die einem zeitlich befristeten Ausprobieren neuer Lösungswege mit dem Zweck dienen, diese auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen. Modellprojekte sind gekennzeichnet durch die Merkmale Erprobung und Weiterentwicklung.

1. Hinsichtlich der Modellprojekte des bürgerschaftlichen Engagements:  
Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements. Dazu sollen inhaltliche Konzeptionen entwickelt und erprobt werden, die das Interesse an einem aktiven Engagement steigern und die Engagementquote im Freistaat Sachsen erhöhen.
2. Hinsichtlich der Modellprojekte im sozialen Bereich:  
Ziel ist es, innovative Projekte der gemeinwohlorientierten Arbeit mit herausgehobener und zukunftsorientierter Bedeutung zu unterstützen. Es soll aktuellen Herausforderungen und Handlungsbedarfen begegnet werden.

#### II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Modellprojekte des bürgerschaftlichen Engagements
  - a) zur Erforschung, Weiterentwicklung oder Neustrukturierung des bürgerschaftlichen Engagements sowie zur Erprobung von Methoden und Konzeptionen,
  - b) zur gezielten Verbesserung des Fortbildungangebots,
  - c) zur Beratung und Begleitung von kleinen beziehungsweise im Aufbau befindlichen Vereinen und Initiativen,
  - d) zur Beratung und Vermittlung von an bürgerschaftlichem Engagement beziehungsweise am Ehrenamt interessierten Personen,
  - e) zur übergreifenden Öffentlichkeitsarbeit sowie Messen oder Fachveranstaltungen,
  - f) sowie Maßnahmen zur Gewinnung von mehr bürgerschaftlich engagierten Personen im Freistaat Sachsen.
2. Gefördert werden Modellprojekte im sozialen Bereich
  - a) zur Analyse von länger bestehenden Problemlagen,
  - b) zur Erforschung, Weiterentwicklung oder gegebenenfalls Neustrukturierung gemeinwohlorientierter Arbeit,
  - c) zur Entwicklung und Umsetzung neuer Ansätze zur Lösung aktueller Problemlagen.

#### III. Verfahren

1. Eine Antragstellung ist nur nach Förderbekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich.
2. Modellprojekte werden für einen begrenzten Zeitraum gefördert. Dieser beträgt in der Regel zwölf Monate. In begründeten Einzelfällen kann das

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine Förderung von bis zu zwei Jahren zu lassen.

3. Zuwendungsempfänger können sein: juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die als Vereine, Verbände, Kommunen, Stiftungen oder wissenschaftliche Einrichtungen tätig sind. Zuwendungen werden auf der Grundlage von Ausgaben- und Finanzierungsplänen gewährt.
4. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren.
5. Zuwendungsfähig sind ausschließlich vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

#### D. Projekte der Erinnerungskultur

#### I. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Erforschung, Aufarbeitung und Bekanntmachung von staatlichem Unrecht, das in der Vergangenheit auf dem Gebiet des heutigen Freistaats Sachsen geschehen ist. Es sollen historische Vorgänge erforscht, gegebenenfalls Einzelschicksale aufgearbeitet und dargestellt, die Ergebnisse der Öffentlichkeit, zum Beispiel durch Ausstellungen, zugänglich gemacht sowie in Bildungsveranstaltungen thematisiert werden.

Bedeutsame Orte sollen erhalten, renoviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) gesellschaftlich bedeutsame und wissenschaftliche Aufarbeitungen,
- b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Bildungsmaßnahmen,
- c) investive Maßnahmen zur Erhaltung ehr- und denkwürdiger Orte.

#### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die als gemeinnützige Vereine und Verbände tätig sind.

#### IV. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- b) Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben und investive Vorhaben.
- c) Die Zuwendung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen höheren Fördersatz gewähren.

#### V. Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können zu den Stichtagen 31. März und 30. September bei der Bewilligungsstelle auf den entsprechenden Antragsformularen eingereicht werden.
- b) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben (einschließlich der tariflichen Eingruppierung der eingesetzten Fachkräfte) beizufügen. Das

Arbeitszeitvolumen der zu fördernden Fachkräfte ist dabei auf konkrete, voneinander abgrenzbare Aufgabenbereiche (Projektstellen) aufzuschlüsseln.

**Teil 3  
Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die FRL „Wir für Sachsen“ vom 23. April 2018 (SächsABI. S. 618) und die FöRL Soziale Arbeit und regionale Pflegebudgets vom 14. Mai 2018 (SächsABI. S. 718) außer Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2018

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

## Landesdirektion Sachsen

### Bekanntgabe der Landesdirektion Sachsen

#### nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wiederherstellung Sirxbach/Mühlbach in historischem Verlauf im Zentrum Wöllnauer Senke“

Gz.: L42-8301/44

Vom 14. Dezember 2018

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Der Zweckverband Presseler Heidewald- und Moorgebiet hat beim Landratsamt Landkreis Nordsachsen die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Landratsamt leitete den Antrag zuständigkeitsshalber mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 an die Landesdirektion Sachsen weiter.

Das Vorhabengebiet befindet sich nördlich der Gemeinde Wöllnau in den Gemarkungen der Gemeinden Laußig (Nordteil) und Doberschütz (Südteil) zirka 26 km südöstlich von Bad Düben entfernt, im Landkreis Nordsachsen.

Das Vorhaben „Wiederherstellung Sirxbach/Mühlbach in historischem Verlauf im Zentrum Wöllnauer Senke“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen für das Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Hierzu war mehrfach die Überarbeitung/Konkretisierung der Planungsunterlagen erforderlich, welche letztlich am 19. November 2018 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig eingereicht wurde.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 12. Dezember 2018 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- nicht vorhandene Umweltverschmutzung und Belastungen,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und

Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura 2000-Gebiete (Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dübener Heide“, Special Protected Area (SPA) „Dübener Heide“ und Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“)
- Naturpark „Dübener Heide“
- teilweise Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Schwarzbaches.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- das Vorhaben ist Teil des Naturschutzgroßprojektes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, welches unter anderem zum Ziel hat, die grundwassernahen Niedermoorflächen und temporären Überflutungsflächen wiederherzustellen und somit als Klimaschutzzone für den Wildenhainer Bruch zu dienen,
- eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen der stark degradierten Niedermoorböden soll durch die Umsetzung des Vorhabens begünstigt werden,
- durch die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird mit abnehmenden Einträgen von Stickstoff in den Boden und mittelbar ins Grundwasser gerechnet,
- es werden positive Veränderungen durch die Neuentstehung von wertgebenden Biotopstrukturen (naturnahes Fließgewässer) auf bisher intensiv genutztem Ackerbeziehungsweise Grünland erwartet,
- durch die Neuentstehung eines Fließgewässerlaufs mit naturnahen Sohl- und Uferbereichen werden positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet,
- durch seine Lage in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft nach dem Regionalplan Westsachsen 2008 entspricht das Vorhaben den regionalplanerischen Zielstellungen,
- durch den Gewässerausbau werden mit der Initiierung einer Eigendynamik und der Schaffung der Längsdurchgängigkeit Verbesserungen der hydromorphologischen Situation und der ökologischen Gewässerfunktion erzielt. Damit dient das Vorhaben der Zielerreichung eines „guten ökologischen Zustandes“,
- durch die Schaffung von Retentionsraum durch Ausufe rungen des Sirxbachs/Mühlbachs in die Fläche hat das Vorhaben positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz,
- eine Verschlechterung des Qualitätskriteriums Fische ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wurden allgemeine Schutzworkehrungen getroffen, die für diese Einschätzung zusätzlich maßgebend sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter  
<http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>  
unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 14. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage  
zur Herstellung von Personenkraftwagen der Firma Volkswagen  
Sachsen GmbH in Zwickau – Anlageneinrüstung Karosseriebau  
MEB und Flächenbelegung Logistik in Halle 15“**

**Gz.: C44-8431/365**

**Vom 13. Dezember 2018**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Volkswagen Sachsen GmbH, Glauchauer Straße 40 in 09058 Zwickau, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 3.24 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen in Zwickau, hier der Anlageneinrüstung Karosseriebau MEB (Modularer Elektrifizierungsbaukasten) und die Flächenbelegung Logistik in der Halle 15, gelegen auf den Flurstücken 243/8, 244/6 und 244/14 der Gemarkung Schlunzig in Zwickau, erteilt.

Die Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen ist der Nummer 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt die Landesdirektion Sachsen ihre Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Chemnitz, den 13. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind unerheblich, da das Vorhaben in einer bestehenden Halle realisiert wird. Es erfolgt keine Erhöhung der Stückzahl gefertigter Personenkraftwagen. Luftsabstoffs werden nur in geringem Ausmaß emittiert (nur Schweißrauche oder durch Klebstoffe verursacht). Es erfolgt kein relevanter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Gefahrstoffen. Geräuschemissionen, verursacht durch Lüftungsanlagen und Transporte, treten an den Immissionsorten nicht hervor. Es kommen keine neuen Abfallarten hinzu und die Abfallmengen bewegen sich im bisherigen Umfang.

Nach allem ist für das Vorhaben, die Einrüstung der bestehenden Halle 15 mit erforderlicher Anlagentechnik für den Karosseriebau MEB und Logistik, keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Auch aus § 8 UVPG ergibt sich kein Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Halle 15 ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

# Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

### Neufassung der Ausbildungsregelung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes zum Fachpraktiker Gartenbau/zur Fachpraktikerin Gartenbau

**Vom 7. November 2018**

Die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung Fachpraktiker Gartenbau/Fachpraktikerin Gartenbau vom 5. Juli 2017 (SächsABl. S. 1022) wurde durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2018 wie folgt neugefasst:

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft nach § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die durch die Verordnung vom 17. November 2016 (SächsGVBl. S. 590) geändert worden ist, und nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

#### **Präambel**

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderung – entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten – Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

#### **§ 1 Ausbildungsberuf**

(1) Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Gartenbau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Zierpflanzenbau
2. Gemüsebau
3. Baumschule
4. Obstbau
5. Staudengärtnerei
6. Garten- und Landschaftsbau
7. Friedhofsgärtnerei

gewählt werden. Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Berufsbezeichnung hinzu.

#### **§ 2 Personenkreis**

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist.

(2) Sie gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und/oder Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit. Hierüber muss eine Feststellung des zuständigen Rehabilitationsträgers vorliegen, ausgestellt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

#### **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

#### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und/oder Ausbildungseinrichtungen für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker/in Gartenbau statt. Die Anerkennung soll der gewählten Fachrichtung entsprechen.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, die den Anforderungen zur Ausbildung im Beruf Gärtner/-in der jeweiligen Fachrichtung entsprechen.

(2) Neben den in § 27 des Berufsbildungsgesetzes festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden. Es müssen ausreichend Ausbilder/innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes erstmals beziehungsweise nach einer mindestens fünfjährigen Unterbrechung tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO und andere) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder/innen in Ausbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen. Um die besonderen Anforderungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Der Umfang der zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation beträgt für Ausbilder/innen nach Absatz 1 mindestens 40 Stunden. Diese müssen spätestens ein Jahr nach Beginn der Ausbildung vorliegen. Diese Regelung gilt auch für Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme einer Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.

(4) Von dem Erfordernis des Nachweises einer zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation soll bei Ausbilder/innen in Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(5) Die Anforderungen an Ausbilder/innen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben, die entsprechende Ausbildungsinhalte vermitteln können, durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der Ausbildung im Betrieb nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung das erfordert.

(3) Die Ausbildung enthält fachrichtungsübergreifende Ausbildungsinhalte, die vorrangig im ersten Ausbildungsjahr vermittelt werden sollen. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sind fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der gewählten Fachrichtung nach § 1 zu vermitteln; der zeitliche Richtwert des fachrichtungsspezifischen Anteils am Berufsschulunterricht soll mindestens 2 Wochenstunden betragen.

(4) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Gärtner/in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsverordnung oder aufgrund einer Regelung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine überbetriebliche Berufsausbildung angeboten wird, kann die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(5) Zur Sicherung der Ausbildungsqualität können im Organisationsplan der Überbetrieblichen Ausbildung Lehrgänge als Pflicht ausgewiesen werden. Diese sind dann Bestandteil der Ausbildung.

## § 8 Ausbildungsberufsbild/Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Die zeitlichen Richtwerte für die theoretische Ausbildung sind einzuhalten. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden die Abweichung erfordert.

(2) Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Gartenbau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Mitgestalten sozialer Beziehungen
5. Umweltschutz
6. Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren
2. Information und Kommunikation
3. Wirtschaftliche Zusammenhänge
4. Qualitätssicherung
5. Rationale Energie- und Materialverwendung
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen sowie Materialien und Werkstoffe
7. Böden, Erden und Substrate
8. Grundlagen zur Kenntnis, Kultur und Verwendung von Pflanzen

Abschnitt C: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachrichtungen

1. Zierpflanzenbau
  - 1.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
  - 1.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
  - 1.3 Produktionsverfahren
  - 1.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
  - 1.5 Vermarktung und Verwendung von Zierpflanzen

2. Gemüsebau
  - 2.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
  - 2.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
  - 2.3 Produktionsverfahren
  - 2.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
  - 2.5 Vermarktung
3. Baumschule
  - 3.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
  - 3.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen
  - 3.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
  - 3.4 Produktionsverfahren
  - 3.5 Roden, Kennzeichnen und Lagern
  - 3.6 Vermarktung
4. Obstbau
  - 4.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
  - 4.2 Anlegen von Obstkulturen
  - 4.3 Produktionsverfahren
  - 4.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
  - 4.5 Vermarktung
5. Staudengärtnerei
  - 5.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
  - 5.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
  - 5.3 Produktionsverfahren
  - 5.4 Aufbereiten
  - 5.5 Vermarktung
6. Garten- und Landschaftsbau
  - 6.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
  - 6.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
  - 6.3 Herstellen von befestigten Flächen
  - 6.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
  - 6.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
7. Friedhofsgärtnerei
  - 7.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
  - 7.2 Vermehrung und Weiterkultur
  - 7.3 Grabstätten anlegen und erneuern
  - 7.4 Grabstätten pflegen
  - 7.5 Trauerbinderei und Dekoration.

## § 9 Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und/oder Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und/oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der

Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.

(4) Es ist eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten zu Grundlagenkenntnissen des Gartenbaus aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung
2. Grundlagen der Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
3. Grundkenntnisse über Maschinen und Geräte
4. Bodenkunde, Materialkunde
5. Grundkenntnisse der Botanik und Pflanzenkunde.

(5) Pflanzenkenntnisse sind in höchstens 30 Minuten nachzuweisen. Für 15 Pflanzen der Pflanzenliste sind jeweils die deutsche Bezeichnung, der botanische Name und die Verwendung aufzuschreiben oder zu nennen (Bewertung: 1 Punkt für deutschen Namen; 1 Punkt für botanischen Namen; 1 Punkt für Verwendung).

(6) Für die praktische Zwischenprüfung kommen folgenden Gebiete in Betracht:

1. Bodenbearbeitung
  2. Durchführen von Arbeiten an und mit der Pflanze,
  3. Einsatz von Werkzeugen, Geräten und Maschinen sowie Wartung und Pflege
  4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen.
- Die Aufgaben sind aus zwei verschiedenen Gebieten zu wählen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Aufgaben durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie Umweltschutz, Sicherheit/Arbeitsschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

(7) Bei der praktischen Zwischenprüfung sind zwei Arbeitsaufgaben mit je einem situativen Fachgespräch zu bearbeiten.

(8) Die Prüfungszeit pro Arbeitsaufgabe einschließlich situativem Fachgespräch beträgt 60 Minuten (praktische Prüfungszeit insgesamt: 120 Minuten).

(9) Zur Einschätzung des Ausbildungsstandes werden in den abzulegenden Prüfungen:

Grundlagenkenntnisse Gartenbau

Pflanzenkenntnisse

Arbeitsaufgabe 1 (Gebiet benannt)

Arbeitsaufgabe 2 (Gebiet benannt)

Noten gegeben. Es findet keine Wichtung zwischen den Noten statt.

## § 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen. Prüfungsbereiche sind:

1. Fachrichtungsbezogene Grundkenntnisse
2. Pflanzenkenntnisse
3. Fachrichtungsbezogene Praxis
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Im Prüfungsbereich fachrichtungsbezogene Grundkenntnisse sind folgende Themen Inhalt der Prüfung:

1. Pflanzen und ihre Kulturführung (außer Fachrichtungen Gala-Bau und Friedhofsgärtnerie)
2. Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
3. Maschinen und Geräte
4. Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel
5. Einfache anwendungsbezogene Berechnungen
6. Natur- und Umweltschutz
7. Die Baustelle im Garten- und Landschaftsbau (nur für Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)
8. Friedhof und Grabstätten (nur für Fachrichtung Friedhofsgärtnerie)

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(4) Im Prüfungsbereich Pflanzenkenntnisse bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll nachweisen, dass er 20 Pflanzen der Pflanzenliste erkennt und die deutsche Bezeichnung, den botanischen Namen und die Verwendung aufschreibt oder nennt (Bewertung: 0,5 Punkte für deutschen Namen; 1 Punkt für botanischen Namen; 0,5 Punkte für Verwendung). Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

(5) Im Prüfungsbereich fachrichtungsbezogene Praxis sind in den Fachrichtungen folgende Themen Inhalt der Prüfung:

Fachrichtung Zierpflanzenbau:

1. Pflanzenproduktion:
  - a) Vermehrung von Zierpflanzen
  - b) Bodenbearbeitung und Bodenpflege
  - c) Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen
  - d) Arbeiten an der Pflanze
  - e) Ausführung von Düngungs- und Bewässerungsarbeiten
2. Ernte und Verwendung von Pflanzen:
  - a) Ernten, Aufbereiten, Lagern
  - b) Gestaltung mit Pflanzen in Gefäßen und auf Beeten

Fachrichtung Gemüsebau:

1. Pflanzenproduktion:
  - a) Bodenvorbereitung für Pflanzung beziehungsweise Aussaat
  - b) Durchführung von Pflanzung beziehungsweise Aussaat
  - c) Arbeiten an der Pflanze
  - d) Pflegemaßnahmen
2. Ernte, Aufbereitung, Verarbeitung:
  - a) Ernten, Aufbereiten
  - b) Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken

Fachrichtung Baumschule:

1. Pflanzenproduktion:
  - a) Bodenvorbereitung von Kulturflächen
  - b) Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen beziehungsweise Anlegen von Baumschulquartieren
  - c) Arbeiten an der Pflanze
  - d) Pflegemaßnahmen
2. Roden, Aufbereitung:
  - a) Roden
  - b) Kennzeichnen, Verpacken und Lagern

Fachrichtung Obstbau:

1. Pflanzenproduktion:
  - a) Bodenvorbereitung von Kulturflächen
  - b) Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen
  - c) Arbeiten an der Pflanze
  - d) Pflegemaßnahmen
2. Ernte, Vermarktung:
  - a) Ernten, Aufbereiten und Lagern
  - b) Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken

Fachrichtung Staudengärtnerei:

1. Pflanzenproduktion:
  - a) Vermehren von Stauden
  - b) Bodenvorbereitung von Kulturflächen
  - c) Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen beziehungsweise Anlegen von Staudenquartieren
  - d) Arbeiten an der Pflanze
  - e) Pflegemaßnahmen
2. Ernte, Vermarktung und Verwendung von Pflanzen:
  - a) Ernten, Aufbereiten
  - b) Kennzeichnen und Verpacken
  - c) Gestaltung von Pflanzungen mit Stauden

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:

1. Baustellenabwicklung und Bautechnik:
  - a) einfache Leistungsverzeichnisse lesen und auf eine Baustelle übertragen
  - b) Herstellen befestigter Flächen
  - c) Verarbeiten von Natursteinen
  - d) Bauen mit Betonfertigteilen
2. Vegetationstechnik:
  - a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen
  - b) Flächen für Rasenansaaten vorbereiten und anschäen
  - c) Pflegemaßnahmen durchführen

Fachrichtung Friedhofsgärtnerei:

1. Pflanzenproduktion:
  - a) Vermehren von Pflanzen
  - b) Arbeiten an der Pflanze
  - c) Pflegemaßnahmen
2. Grabstätten:
  - a) Plan für Grabstätte umsetzen (Flächen aufteilen und vermessen)
  - b) Boden bearbeiten, Grab bepflanzen, Grab pflegen
  - c) Gestaltung von Trauerbinderei und Grabdekoration.

Der Prüfling soll drei Arbeitsaufgaben aus zwei verschiedenen Gebieten bearbeiten und jeweils in einem situativen Fachgespräch erläutern. In jede Arbeitsaufgabe sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung und das Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen. Die Prüfungszeit beträgt je Arbeitsaufgabe 70 Minuten, innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden (praktische Prüfungszeit insgesamt: 210 Minuten).

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

## § 12 Gewichtungsregelung

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammenzufassen. Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Fachrichtungsbezogene Grundkenntnisse gemäß § 11 Absatz 3	17 Prozent
2. Pflanzenkenntnisse gemäß § 11 Absatz 4	8 Prozent
3. Fachrichtungsbezogene Praxis gemäß § 11 Absatz 5 (arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Arbeitsaufgaben)	70 Prozent
4. Wirtschafts- und Sozialkunde gemäß § 11 Absatz 6	5 Prozent

## § 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. zwei Arbeitsaufgaben der fachrichtungsbezogenen Praxis nach § 11 Absatz 5 mit mindestens „ausreichend“
3. in den schriftlichen Prüfungen nach § 11 Absatz 3, 4 und 6 mit mindestens einmal „ausreichend“ und
4. keine einzelne Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einer der mit „mangelhaft“ bewerteten schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3, 4 und 6 durch eine mündliche Prüfung von

15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diese Prüfung sind das bisherige schriftliche Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 zu 1 zu gewichten.

## § 14 Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Übergangsregelung

Für Auszubildende, die vor dem 30. Juni 2017 ihre Ausbildung begonnen haben, gilt die Behinderten VO/Gartenbau vom 2. November 2004 (SächsGVBl. S. 624) bis zum Abschluss der Ausbildung fort.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Behinderten VO/Gartenbau vom 2. November 2004 (SächsGVBl. S. 624) außer Kraft.

Dresden, den 7. November 2018

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Eichkorn  
Präsident

**Anlage**  
(zu § 8 Absatz 1 und 2)

**Ausbildungsrahmenplan  
zur Ausbildungsregelung  
für die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Gartenbau**

**Abschnitt A:**

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt A)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) Sanktionen und Kündigungsbestimmungen kennen f) Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Mitgestalten sozialer Beziehungen	a) Soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Umweltschutz	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
6	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	a) Einflüsse und Auswirkungen des Gartenbaus auf das Ökosystem darstellen b) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren c) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und Pflanzenwachstum beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

**Abschnitt B:**

Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
1	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Betriebsdaten erfassen e) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g) gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Information und Kommunikation	a) Vorgänge im Gartenbaubetrieb, insbesondere bei Pflanzen und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Wirtschaftliche Zusammenhänge	a) bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen e) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen f) Arbeitsaufwand erfassen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Qualitätssicherung	a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) Produktionsabläufe dokumentieren c) Qualitätsstandards umsetzen d) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Rationale Energie und Materialverwendung	a) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern und Materialien beschreiben b) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
6	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen sowie Materialien und Werkstoffe	a) Aufgaben von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen kennen b) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten c) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen d) Materialien und Werkstoffe kennen und nach ihrem Verwendungszweck einsetzen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
7	Böden, Erden und Substrate	a) Mithilfe bei der Bestimmung von Bodenarten und Bodenbestandteilen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Böden, Erden und Substrate unterscheiden lernen d) Böden, Erden und Substrate verwenden, lagern und verbessern e) Kompostierung	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
8	Grundlagen zur Kenntnis, Kultur und Verwendung von Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen und ihre Verwendung kennenlernen</li> <li>b) Möglichkeiten der Pflanzenvermehrung kennen</li> <li>c) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>e) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>f) belebte und unbelebte Schädigungen an Pflanzen feststellen</li> <li>g) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzenbestände und -anlagen mitwirken</li> <li>h) Pflegemaßnahmen an Pflanzenbeständen und -anlagen durchführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

**Abschnitt C:**

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Zierpflanzenbau (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 1)

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbil- dungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Bauweisen von Produktionsräumen und technischen Einrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Zierpflanzenarten kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Zierpflanzen mit verschiedenen Verfahren vermehren	X	X
		b) Jungpflanzenanzucht durchführen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausystem kennen		X
		b) Kultur verschiedener Zierpflanzenarten bis zur Ernte	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) verkaufsfertige Zierpflanzen auswählen und ernten	X	X
		b) Zierpflanzen handelsüblich sortieren und verpacken	X	X
		c) Zierpflanzen lagern	X	X
5	Vermarktung und Verwendung	a) Zierpflanzen nach Transporterfordernissen verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzweg durchführen	X	
		b) Zierpflanzen am Verwendungsplatz pflegen	X	X
		c) Bepflanzen von Beeten und Gefäßpflanzen	X	X

## Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gemüsebau (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbil- dungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Bauweisen von Produktionsräumen und technischen Einrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Gemüsearten kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Gemüsepflanzen mit verschiedenen Verfahren vermehren	X	X
		b) Jungpflanzenanzucht durchführen	X	X
		c) Saatgut kennen und lagern	X	X
		d) Gemüsearten mit verschiedenen Verfahren aussäen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen		X
		b) Kultur verschiedener Gemüsepflanzenarten bis zur Ernte	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) erntefähiges Gemüse auswählen	X	X
		b) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwenden	X	X
		c) Gemüse aufbereiten, sowie handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen	X	X
		d) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern	X	X
5	Vermarktung	a) Gemüse für Vermarktung vorbereiten	X	X
		b) Mitwirken bei Auslieferung und Verkauf von Gemüse	X	X
		c) Absatzwege kennen	X	X

## Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Baumschule (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 3)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbil- dungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Kulturräume und Kultureinrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Baumschulkulturen kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen für Pflege und Schutz der Baumschulkulturen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkultur	a) Flächen zur Pflanzung beziehungsweise Containerkultur vorbereiten	X	X
		b) Pflanzgut beziehungsweise Containerware nach Qualität beurteilen		X
		c) Pflanzen beziehungsweise Ausstellen	X	X
		d) Maßnahmen zum Schutz der Kulturen vor äußeren Einwirkungen durchführen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen		X
		b) Kultur verschiedener Baumschulware	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Roden, Kennzeichnen und Lagern	a) Gehölze roden und ballieren	X	X
		b) Qualitätsanforderungen an Gehölze kennen		X
		c) Gehölze entsprechend der Sortierung kennzeichnen	X	X
		d) Gehölze für Versandzwecke lagern	X	X
5	Vermarkten	a) Baumschulware entsprechend den spezifischen Transportanforderungen verpacken zur Erhaltung der Produktqualität	X	X

## Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Obstbau (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 4)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbil- dungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Kulturräume und Kultureinrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Obstarten kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen für Pflege und Schutz der Obstkulturen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Anlegen von Obstkulturen	a) Flächen zur Pflanzung vorbereiten sowie Stützkonstruktionen erstellen	X	X
		b) Pflanzgut nach Qualität beurteilen		X
		c) Pflanzen	X	X
		d) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzung vor äußeren Einwirkungen durchführen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen		X
		b) Kultur verschiedener Obstarten bis zur Ernte (zum Beispiel Obstgehölze formieren, Mitwirken bei Schnittmaßnahmen, Bewässerung, Bodenpflege und Düngung)	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) erntefähiges Obst auswählen	X	X
		b) verschiedene Obstarten ernten	X	X
		c) Obst einlagern	X	X
		d) Qualitätsanforderungen an Obst kennen		X
5	Vermarkten	a) Obst entsprechend den spezifischen Transportanforderungen verpacken zur Erhaltung der Produktqualität	X	X
		b) Mitwirken bei Auslieferung und Verkauf von Obst	X	X
		c) Absatzwege kennen	X	X

## Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Staudengärtnerei (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 5)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbil- dungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Kulturräume und Kultureinrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Staudenkulturen kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen für Pflege und Schutz der Staudenkulturen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Stauden mit verschiedenen Verfahren vermehren	X	X
		b) Jungpflanzenanzucht durchführen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausysteme kennenlernen		X
		b) Kultur verschiedener Stauden durchführen	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Aufbereiten	a) Qualitätsanforderungen an verkaufsfertige Ware kennen		X
		b) verkaufsfertige Ware aufbereiten	X	X
		c) Stauden entsprechend der Sortierung kennzeichnen	X	X
5	Vermarkten	a) Stauden entsprechend den spezifischen Transportanforderungen verpacken zur Erhaltung der Produktqualität	X	X

## Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 6)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbil- dungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19.-36. Mo- nat
1	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen	a) Einrichten und Beräumen von Baustellen	X	X
		b) Sicherung vorhandener Vegetation	X	X
		c) vorhandene Vegetation für die weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und wieder pflanzen	X	X
		d) Arbeiten laut Plan ausführen einschließlich vermessen	X	X
2	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen	a) Boden lagern, sichern und einbauen	X	X
		b) Bodenmodellierungen durchführen	X	X
		c) Gräben und Gruben ausheben und sichern	X	X
		d) Einbau von Be- und Entwässerungssystemen		X
3	Herstellen von befestigten Flächen	a) Herstellen von Schutz-, Dicht-, Trag- und Drän-Schichten	X	X
		b) Erstellen von Ausgleichs- und Deckschichten	X	X
		c) Bau von Wegedecken aus Natur- und Betonplastersteinen sowie Plattenbelägen	X	X
4	Herstellung von Bauwerken in Außenanlagen	a) Verarbeitung von Natursteinen und Betonfertigteilen	X	X
		b) Mitwirken beim Bau von Wasseranlagen unter Verwendung verschiedener Abdichtungen		X
		c) Mitwirken beim Ausstatten von Außenanlagen – mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen und Ähnlichem		X
5	Ausführen von vegetations-technischen Arbeiten	a) Standorte für Gehölze vorbereiten und Pflanzungen durchführen	X	X
		b) Standorte zur Pflanzung von Stauden vorbereiten und Pflanzung durchführen	X	X
		c) Wechselbepflanzungen durchführen	X	X
		d) Ansaatflächen für Rasen vorbereiten und Rasensaat durchführen	X	X
		e) Fertigstellungspflege	X	X
		f) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken	X	X

## Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 7)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Kulturräume und Kultureinrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Kulturen kennenlernen	X	X
		b) technische Einrichtungen für Pflege und Schutz der Kulturen in den Grundfunktionen kennenlernen	X	X
2	Vermehrung und Weiterkultur	a) Anzucht und Kultur verschiedener Pflanzenarten kennenlernen	X	X
3	Grabstätten anlegen und erneuern	a) unterschiedliche Grabstätten nach einfachen Plänen anlegen	X	X
		b) unterschiedliche Grabstätten nach Vorgaben neu gestalten	X	X
		c) Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen kennenlernen		X
		d) wesentliche rechtliche Vorgaben auf dem Friedhof kennen und berücksichtigen	X	X
4	Grabstätten pflegen	a) jahreszeitliche Pflegearbeiten an Grabstätten durchführen	X	X
		b) Wechselbepflanzungen vornehmen	X	X
		c) Rahmenpflegemaßnahmen auf den Friedhof durchführen	X	X
5	Trauerbinderei und Dekoration	a) Kränze, Grabsträuße, Grabgestecke und Schalenbepflanzungen herstellen	X	X
		b) einfache Dekorationen anfertigen	X	X

# Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Neufassung der Ausbildungsregelung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes zum Fachpraktiker Landwirtschaft/zur Fachpraktikerin Landwirtschaft

**Vom 7. November 2018**

Die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung Fachpraktiker Landwirtschaft/Fachpraktikerin Landwirtschaft vom 5. Juli 2017 (SächsABI. S. 1037) wurde durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2018 wie folgt neugefasst

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft nach § 1 Absatz 1 der der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die durch die Verordnung vom 17. November 2016 (SächsGVBl. S. 590) geändert worden ist, und nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

## Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderung – entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten – Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

## § 1 Ausbildungsberuf

(1) Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Landwirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

(2) Die Ausbildung erfolgt in den Schwerpunkten:

1. Tierhaltung und
  2. Pflanzenproduktion.
- Zusätzlich kann für die praktische Ausbildung einer der Schwerpunkte
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen

4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
6. Vermarktung und Dienstleistung gewählt werden.

(3) Der zusätzliche Schwerpunkt ist im Ausbildungsvertrag festzuhalten.

## § 2 Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist.

(2) Sie gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und/oder Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit. Hierüber muss eine Feststellung des zuständigen Rehabilitationsträgers vorliegen, ausgestellt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

## § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und/oder Ausbildungseinrichtungen für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker/in Landwirtschaft statt. Die Anerkennung soll den gewählten Schwerpunkten nach § 1 entsprechen.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen, die die Anforderungen zur

Ausbildung im Beruf Landwirt/in oder Tierwirt/in erfüllen, ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 des Berufsbildungsgesetzes festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden. Es müssen ausreichend Ausbilder/innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes erstmals beziehungsweise nach einer mindestens fünfjährigen Unterbrechung tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO und andere) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder/innen in Ausbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen. Um die besonderen Anforderungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Der Umfang der zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation beträgt für Ausbilder/innen nach Absatz 1 mindestens 40 Stunden. Diese müssen spätestens ein Jahr nach Beginn der Ausbildung vorliegen. Diese Regelung gilt auch für Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme einer Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.

(4) Von dem Erfordernis des Nachweises einer zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation soll bei Ausbilder/innen in Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(5) Die Anforderungen an Ausbilder/innen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben, die entsprechende Ausbildungsinhalte vermitteln können, durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der Ausbildung im Betrieb nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung die Abweichung erfordert.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und in die Ausbildung in den gewählten Schwerpunkten nach § 1. Entsprechend erfolgt bei einem zusätzlich gewählten Schwerpunkt im 3. Ausbildungsjahr die theoretische Vertiefung in der Berufsschule.

(4) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Landwirt/in oder zum/zur Tierwirt/in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsverordnung oder aufgrund einer Regelung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine überbetriebliche Berufsausbildung angeboten wird, kann die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(5) Zur Sicherung der Ausbildungsqualität können im Organisationsplan der Überbetrieblichen Ausbildung Lehrgänge als Pflicht ausgewiesen werden. Diese sind dann Bestandteil der Ausbildung.

## § 8 Ausbildungsberufsbild/Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden die Abweichung erfordert.

(2) Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Landwirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

**Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Mitgestalten sozialer Beziehungen
5. Umweltschutz
6. Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit

**Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren
2. Information und Kommunikation
3. Wirtschaftliche Zusammenhänge
4. Qualitätssicherung
5. Rationelle Energie- und Materialverwendung
6. Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen

**Abschnitt C: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten**

1. Tierhaltung
  - 1.1 Versorgung und Haltung von Tieren
  - 1.2 Nutzung von Tieren
  - 1.3 Tierschutz, Tierwohl
2. Pflanzenproduktion
  - 2.1 Bearbeitung und Pflege des Bodens
  - 2.2 Erzeugung pflanzlicher Produkte
  - 2.3 Ernte pflanzlicher Produkte
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
  - 3.1 Instandhaltung und Wartung
  - 3.2 Instandsetzung
  - 3.3 Überwachung technischer Abläufe
4. Naturschutz und Landschaftspflege
  - 4.1 Maßnahmen der Landschaftspflege
  - 4.2 Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume
  - 4.3 Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen

5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
  - 5.1 Annahme und Aufbereitung
  - 5.2 Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse
  - 5.3 Lagerung und Konservierung
6. Vermarktung und Dienstleistung
  - 6.1 Kundeninformation
  - 6.2 Verpackung und Präsentation
  - 6.3 Lieferung und Verkauf.

## § 9 Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und/oder Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und/oder Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.

(4) Es ist eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten zu Grundlagenkenntnissen der Landwirtschaft aus folgenden Gebieten zu bearbeiten.

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes; Berufsbildung
2. Grundlagen der Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
3. Grundkenntnisse Maschinen, Geräte und Einrichtungen
4. Grundkenntnisse Tierproduktion
5. Grundkenntnisse Pflanzenproduktion

(5) Die praktische Zwischenprüfung findet in zwei der unter § 1 gewählten Schwerpunkten statt. Es ist je Schwerpunkt eine Arbeitsaufgabe mit je einem situativen Fachgespräch durchzuführen.

(6) Die Prüfungszeit pro Arbeitsaufgabe beträgt 75 Minuten, innerhalb dieser Zeit soll das jeweilige Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden (praktische Prüfungszeit insgesamt: 150 Minuten).

(7) Zur Einschätzung des Ausbildungsstandes werden in den abzulegenden Prüfungen:  
Grundlagenkenntnisse Landwirtschaft  
Arbeitsaufgabe 1 (Schwerpunkt benannt)  
Arbeitsaufgabe 2 (Schwerpunkt benannt)  
Noten gegeben. Es findet keine Wichtung zwischen den Noten statt.

## § 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen. Prüfungsbereiche sind:

1. Tierhaltung und
  2. Pflanzenproduktion sowie
  3. schwerpunktbezogene Praxis als mögliche Alternative zu Nummer 1 oder 2 in der praktischen Prüfung, soweit gemäß § 1 ein weiterer Schwerpunkt gewählt wurde
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde
- Für den Prüfungsbereich schwerpunktbezogene Praxis kann ein weiterer gewählter Schwerpunkt gemäß § 1 genommen werden. Zur Auswahl stehen:
- Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen,
  - Naturschutz und Landschaftspflege,
  - Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung oder
  - Vermarktung und Dienstleistung.

(3) Für den Prüfungsbereich Tierhaltung bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- den Gesundheitszustand von Tieren beurteilen,
  - Tiere und Tierleistungen beurteilen,
  - mit Tieren artgerecht umgehen,
  - Futtermittel auswählen und deren Qualität beurteilen, Fütterung durchführen,
  - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen,
  - Tiere beobachten, pflegen und versorgen,
  - tierische Produkte gewinnen und verarbeiten
- kann und dabei die
- Gesichtspunkte des Tierschutzes und des Tierwohls,
  - die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
  - die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen
- berücksichtigen kann.

(4) Für den Prüfungsbereich Pflanzenproduktion bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Pflanzen und Schadbilder erkennen,
  - Boden bearbeiten,
  - Kulturen bestellen, düngen und pflegen,
  - pflanzliche Produkte gewinnen und verarbeiten,
  - Erntegut lagern und konservieren,
  - Maschinen und Geräte einsetzen
- kann und dabei

- die Gesichtspunkte des Bodenschutzes und der Pflanzengesundheit,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

(5) Im Prüfungsbereich schwerpunktbezogene Praxis bestehen für die jeweiligen Schwerpunkte folgende Vorgaben zu den Prüfungsgegenständen:

**Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen:**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel beurteilen und einsetzen sowie entsprechende Arbeiten durchführen,
- Werkstoffe beurteilen und einsetzen,
- Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit prüfen und sicherstellen,
- einfache Reparaturen durchführen,
- technische Störungen erkennen,
- Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften umsetzen kann und dabei
- den Umweltschutz und Nachhaltigkeitsaspekte,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

**Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege:**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen und bewerten,
- besondere Lebensräume nachhaltig gestalten,
- Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen,
- Maßnahmen zur Errichtung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze durchführen,
- Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen kann und dabei
- den Umwelt- und Tierschutz,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

**Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung:**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Erzeugnisse, Rohstoffe und Materialien annehmen, kontrollieren und lagern,
- Fehler und Qualitätsmängel erkennen, dokumentieren und anzeigen,
- Produkte/Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten,
- Produkte/Erzeugnisse normgerecht sortieren und kennzeichnen,
- Produkte/Erzeugnisse lagern und kontrollieren kann und dabei
- den Umweltschutz,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

**Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung:**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Informationen beschaffen und auswerten,
- über betriebliche Produkt- und Dienstleistungen informieren,
- betriebliche Erzeugnisse abfüllen, verpacken und präsentieren,

- Produkte/Erzeugnisse versandfertig aufbereiten,
- Transport vorbereiten,
- Produkte/Erzeugnisse termingerecht abgeben kann und dabei
- den Umweltschutz,
- die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(7) Die schriftliche Abschlussprüfung erfolgt in den Prüfungsbereichen Tierhaltung, Pflanzenproduktion und Wirtschafts- und Sozialkunde. Der Prüfling soll jeweils praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt für die Prüfungsbereiche Tierhaltung und Pflanzenproduktion jeweils 60 Minuten und für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten.

(8) Die praktische Abschlussprüfung erfolgt in zwei Prüfungsbereichen. Zur Auswahl stehen die Prüfungsbereiche Tierhaltung, Pflanzenproduktion und schwerpunktbezogene Praxis. Die Prüfungsgegenstände müssen den unter § 1 gewählten Schwerpunkten zugeordnet werden können. Der Prüfling soll pro gewähltem Prüfungsbereich je eine Arbeitsaufgabe mit jeweils einem situativen Fachgespräch durchführen. Die Prüfungszeit beträgt je Arbeitsaufgabe 105 Minuten, innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden (praktische Prüfungszeit insgesamt: 210 Minuten).

(9) Ein gewählter zusätzlicher Schwerpunkt nach § 1, der Gegenstand der praktischen Prüfung war, wird im beruflichen Zeugnis ausgewiesen.

## § 12 Gewichtungsregelung

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der praktischen Prüfung, der fachlichen schriftlichen Prüfung und der schriftlichen Prüfung Wirtschafts- und Sozialkunde zu einer Note zusammenzufassen. Die einzelnen Teilleistungen sind wie folgt zu gewichten:

1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsaufgaben in den gewählten Prüfungsbereichen (Praktische Prüfung) gemäß § 11 Absatz 3 bis 5 70 Prozent
2. Arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsbereichen gemäß § 11 Absatz 3 und 4 25 Prozent
3. Schriftliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 6 5 Prozent

## § 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in jeder praktischen Arbeitsaufgabe gemäß § 11 Absatz 3 bis 5 mit mindestens „ausreichend“

3. in den schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3, 4 und 6 mit mindestens einmal „ausreichend“ und
4. keine einzelne Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einer der mit „mangelhaft“ bewerteten schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3, 4 und 6 durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diese Prüfung sind das bisherige schriftliche Prüfungsergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 zu 1 zu gewichten.

**§ 14  
Übergang in eine Ausbildung eines  
anerkannten Ausbildungsberufes**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes ist von der/dem

Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

**§ 15  
Übergangsregelung**

Für Auszubildende, die vor dem 30. Juni 2017 ihre Ausbildung begonnen haben, gilt die Behinderten VO/Landwirtschaft vom 2. November 2004 (SächsGVBl. S. 636) bis zum Abschluss der Ausbildung fort.

**§ 16  
Inkrafttreten**

(1) Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Behinderten VO/vom 2. November 2004 (SächsGVBl. S. 636) außer Kraft.

Dresden, den 7. November 2018

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Eichkorn  
Präsident

**Anlage**

(zu § 8 Absatz 1 und 2)

**Ausbildungsrahmenplan  
zur Ausbildungsregelung  
für die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Landwirtschaft**

**Abschnitt A:**

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt A)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) Sanktionen und Kündigungsbestimmungen kennen f) Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Mitgestalten sozialer Beziehungen	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Umweltschutz	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

6	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	a) Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b) Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen darstellen c) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren d) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität und das Pflanzenwachstum beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
---	---	---	---

**Abschnitt B:**

Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
1.	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Betriebsdaten erfassen e) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g) gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Information und Kommunikation	a) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Wirtschaftliche Zusammenhänge	a) bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen e) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen f) Arbeitsaufwand erfassen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Qualitätssicherung	a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) Produktionsabläufe dokumentieren c) Qualitätsstandards umsetzen d) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Rationale Energie und Materialverwendung	a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen b) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern und Materialien beschreiben c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
6	Umgang mit Maschinen, Ge- räten und Betriebseinrich- tungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen in Maschinen beschreiben</li> <li>b) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten</li> <li>c) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen</li> <li>d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfen</li> <li>e) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen</li> <li>f) Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen</li> <li>g) Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen</li> <li>h) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken</li> <li>i) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

**Abschnitt C:**

Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Tierhaltung (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbil- dungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Versorgung und Haltung von Tieren	a) Tiere halten und versorgen	X	X
		b) Anforderungen an Tierhaltungssysteme und Haltungstechnik beschreiben	X	X
		c) Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken, Haltungsbedingungen überwachen	X	X
		d) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen	X	X
		e) Futtermittel und Zusatzstoffe beschaffen, gewinnen und lagern	X	X
		f) Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden	X	X
		g) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen kontrollieren und bedienen		X
		h) organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwertern		X
2	Nutzung von Tieren	a) Nutztiere nennen und ihre Nutzung beschreiben	X	X
		b) Tiere kennzeichnen und nutzen, bei Bedarf aufziehen und ausbilden	X	X
		c) tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren	X	X
		d) Tierleistungen ermitteln und vergleichen		X
		e) bei der Vermarktung mitwirken		X
3	Tierschutz, Tierwohl	a) Tiere beobachten und Tierverhalten einschätzen	X	X
		b) Tiergesundheit überwachen und bei Behandlungen mitwirken	X	X
		c) verletzte und kranke Tiere pflegen	X	X
		d) Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen und Tiertransport durchführen	X	X
		e) gesetzliche Regelungen zum Tierschutz und der Tierhygiene anwenden	X	X

## Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Pflanzenproduktion (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsbereich	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Bearbeitung und Pflege des Bodens	a) bei der Bodenpflege und Bodenbearbeitung mitwirken	X	X
		b) im Betrieb vorkommende Bodenarten unterscheiden	X	X
		c) Bodenzustand feststellen und beurteilen	X	X
		d) Einfluss von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf die Pflanzenentwicklung und Ertrag einschätzen		X
2	Erzeugung pflanzlicher Produkte	a) Saat- und Pflanzgut bestimmen und verwenden		X
		b) Düngemittel und deren Einsatz kennenlernen		X
		c) Kultur- und Wildpflanzen bestimmen	X	
		d) Entwicklung von Pflanzenbeständen beurteilen und vergleichen	X	
		e) Schadorganismen und Schadbilder erkennen	X	
		f) bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken		X
3	Ernte pflanzlicher Produkte	a) Erntezeiten, Reifezustand und Qualitätsanforderungen kennen		X
		b) bei der Ernte mitwirken	X	X
		c) Erntegut transportieren, lagern und konservieren	X	X
		d) Erträge feststellen und vergleichen		X
		e) Erntegut nach Verwertbarkeit beurteilen und der weiteren Verwendung zuführen	X	X

**Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 3)**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbil- dungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Instandhaltung und Wartung	a) Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen beurteilen und einsetzen	X	X
		b) Werkstoffe für die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und einsetzen		X
		c) Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare Mängel und Beschädigungen erkennen	X	X
		d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen prüfen und sicherstellen	X	X
		e) Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften kennen und umsetzen	X	X
2	Instandsetzung	a) Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen oder Geräte zur nachhaltigen Instandsetzung von Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen sowie von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen		X
		b) technische Mängel und Beschädigungen feststellen	X	X
		c) einfache Reparaturen von Gebäuden und baulichen Anlagen durchführen	X	X
		d) einfache Reparaturen von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen beurteilen und durchführen	X	X
3	Überwachung technischer Abläufe	a) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen im Betrieb oder während ihres Einsatzes überwachen.		X
		b) technische Störungen erkennen und Möglichkeiten zur Behebung aufzeigen.		X

## Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nummer 4)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsbereich	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Maßnahmen der Landschaftspflege	a) Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanze einschätzen	X	X
		b) Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung kennen	X	X
		c) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen	X	X
2	Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume	a) Schützenswerte Landschaftsteile und Lebensräume kennen		X
		b) besondere Lebensräume nachhaltig gestalten		X
		c) Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen		X
3	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen	a) Bedeutung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze kennen	X	X
		b) Maßnahmen zur Errichtung, Pflege und Sicherung von Schutz- und Erholungseinrichtungen durchführen.		X
		c) Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen		X

## Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nummer 5)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsbereich	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Annahme und Aufbereitung	a) Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial annehmen, kontrollieren und aufbereiten		X
		b) betriebs- und produktsspezifische Vorgaben anwenden und einschätzen		X
		c) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen		X
2	Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse	a) Produkte/Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten	X	X
		b) Verarbeitungsverfahren überwachen		X
		c) Produkte/Erzeugnisse handelsüblich und normgerecht sortieren sowie kennzeichnen	X	X
3	Lagerung und Konservierung	a) Lagereignung von Produkten und Erzeugnissen anhand vorgegebener Kriterien prüfen		X
		b) Produkte/Erzeugnisse lagern	X	X
		c) Lagerungsbestand kontrollieren und pflegen		X

## Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nummer 6)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbil- dungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kundeninformation	a) Informationen beschaffen und auswerten	X	X
		b) über betriebliche Produkt- und Dienstleistungsange- bote informieren	X	X
		c) individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kunden beachten und umsetzen		X
		d) betriebliche Kommunikations-und Informationssys- teme anwenden	X	X
2	Verpacken und Präsentation	a) Verpackungsmaterialien prüfen und beurteilen von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen	X	X
		b) betriebliche Erzeugnisse abfüllen und verpacken	X	X
		c) Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen		X
		d) betriebliche Erzeugnisse verkaufsfördernd präsentie- ren		X
		e) Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzmarkt kennen		X
3	Lieferung und Verkauf	a) Produkte/Erzeugnisse für den Versand entsprechend der Absatzwege vorbereiten	X	X
		b) Termine beachten und umsetzen; Transport vorberei- ten		X
		c) Abgabe von Produkten/Erzeugnissen durchführen	X	X

# Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Neufassung der Ausbildungsregelung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft

Vom 7. November 2018

Die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft vom 5. Juli 2017 (SächsABl. S. 1051) wurde durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2018 wie folgt neugefasst:

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft nach § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die durch die Verordnung vom 17. November 2016 (SächsGVBl. S. 590) geändert worden ist, und nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist.

(2) Sie gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und/oder Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit. Hierüber muss eine Feststellung des zuständigen Rehabilitationsträgers vorliegen, ausgestellt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

## Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderung – entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten – Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Hauswirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## § 2 Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes für Personen

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

## § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und/oder Ausbildungseinrichtungen für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker/in Hauswirtschaft statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen, die die Anforderungen zur Ausbildung im Beruf Hauswirtschafter/in erfüllen, ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 des Berufsbildungsgesetzes festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden. Es müssen ausreichend Ausbilder/innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes erstmals beziehungsweise nach einer mindestens fünfjährigen Unterbrechung tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO und andere) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behinderten-spezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder/innen in Ausbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen. Um die besonderen Anforderungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Der Umfang der zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation beträgt für Ausbilder/innen nach Absatz 1 mindestens 40 Stunden. Diese müssen spätestens ein Jahr nach Beginn der Ausbildung vorliegen. Diese Regelung gilt auch für Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme einer Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.

(4) Von dem Erfordernis des Nachweises einer zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation soll bei Ausbilder/innen in Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(5) Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gelten auch als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere vergleichbare Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben, die entsprechende Ausbildungsinhalte vermitteln können, durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der Ausbildung im Betrieb nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung die Abweichung erfordert.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und in die Ausbildung in Fachaufgaben im Einsatzgebiet (Abschnitt 6 des Ausbildungrahmenplans).

(4) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Hauswirtschafter/in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsverordnung oder aufgrund einer Regelung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine überbetriebliche Berufsausbildung angeboten wird, kann die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(5) Zur Sicherung der Ausbildungsqualität können im Organisationsplan der Überbetrieblichen Ausbildung Lehrgänge als Pflicht ausgewiesen werden. Diese sind dann Bestandteil der Ausbildung.

## § 8 Ausbildungsberufsbild/Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine vom Ausbildungrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden die Abweichung erfordert.

(2) Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Hauswirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Mitgestalten sozialer Beziehungen
5. Hygiene
6. Umweltschutz, Nachhaltigkeit

Abschnitt B: Fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen
  - 1.1 Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren
  - 1.2 Information und Kommunikation
  - 1.3 Betriebliche, marktwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen
  - 1.4 Bedarf und Ansprüche von zu versorgenden und zu betreuenden Personen
  - 1.5 Qualitätssicherung
  - 1.6 Betriebliche Geschäftsvorgänge
2. Betriebsräume und Betriebseinrichtungen
 

Einsetzen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern
3. Hauswirtschaftliche Dienst- und Versorgungsleistungen
  - 3.1 Speisenzubereitung und Serviceleistungen
  - 3.2 Reinigen und Pflegen von Räumen, Materialien, Maschinen und Geräten
  - 3.3 Gestaltung von Räumen des Wohnumfeldes
  - 3.4 Reinigen, Pflegen und Instandhalten von Textilien
  - 3.5 Warenwirtschaft, Lagerung und Vorratshaltung
4. Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen
  - 4.1 Erfüllung von Grundbedürfnissen der Menschen
  - 4.2 Kontaktaufnahme und Kontaktplege
  - 4.3 Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen
5. Fachaufgaben im Einsatzgebiet/Betriebspraktikum
  - 5.1 Betriebsbezogene Aufgaben
  - 5.2 Betriebsspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote
  - 5.3 Rationelles und planvolles Arbeiten.

## § 9 Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und/oder Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsräumenplanes für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und/oder Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.

(4) Es ist eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten zu Grundlagenkenntnissen der Hauswirtschaft aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung
2. Grundlagen der Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
3. Grundkenntnisse über Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter
4. Grundkenntnisse hauswirtschaftlicher Dienst- und Versorgungsleistungen.

(4) Die praktische Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen statt. Es bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Speisen vorbereiten und Lebensmittel lagern,
- Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung von Speisen und Getränken anwenden,
- Räume reinigen und pflegen,
- Textilien reinigen und pflegen,
- Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter einsetzen, reinigen und pflegen,
- Grundsätze der Arbeitsgestaltung anwenden,
- betriebliche Geschäftsvorgänge durchführen,
- sich Informationen beschaffen,
- Vorschriften des Datenschutzes einhalten,
- Grundsätze der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene berücksichtigen kann.

(5) Bei der praktischen Zwischenprüfung sind zwei Arbeitsaufgaben mit je einem situativen Fachgespräch von jeweils höchstens 15 Minuten aus dem Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen durchzuführen.

(6) Die Prüfungszeit für die beiden Arbeitsaufgaben beträgt 150 Minuten inklusive der beiden Fachgespräche. Beide Arbeitsaufgaben werden am Tag vor dem Prüfungstermin dem Prüfling bekannt gegeben. Zur Planung beider

Arbeitsaufgaben stehen dem Prüfling anschließend insgesamt 135 Minuten zur Verfügung.

(7) Zur Einschätzung des Ausbildungsstandes werden in den abzulegenden Prüfungen  
Grundlagenkenntnisse Hauswirtschaft  
Hauswirtschaftliche Dienst- und Versorgungsleistungen  
Arbeitsaufgabe 1 (Aufgabe benannt)  
Arbeitsaufgabe 2 (Aufgabe benannt)  
Noten gegeben. Es findet keine Wichtung zwischen den Noten statt.

## § 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen. Prüfungsbereiche sind:

1. Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen und dienstleistungsorientiertes Handeln
2. Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen
3. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Für den Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen und Dienstleistungsorientiertes Handeln bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Verpflegungs- und Serviceleistungen erbringen,
- Hausreinigungs- und Serviceleistungen erbringen,
- Textilreinigungs- und Textilpflegearbeiten verrichten und Serviceleistungen durchführen,
- Anforderungen und Aufgaben einer Tätigkeit im Dienstleistungssektor erkennen,
- über Dienstleistungen und Produkte informieren und
- Grundsätze der Teamarbeit beachten kann.

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Grundbedürfnisse des Menschen erfüllen kann,
- Kontakt zu Menschen aufnehmen und pflegen kann,
- Hilfe bei Alltagsverrichtungen leisten kann;

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Dienstleistungen bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen kundenorientiert erbringen,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen,
- Arbeitsabläufe planen und umsetzen sowie
- Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Hygiene am Arbeitsplatz berücksichtigen kann.

Hierfür sind aus folgenden Tätigkeiten mindestens zwei auszuwählen:

- Speisen und Getränke zubereiten, ausgeben und Serviceleistungen erbringen

- Räume und Betriebseinrichtungen reinigen, pflegen und gestalten sowie Serviceleistungen durchführen
- Textilien reinigen, pflegen und Serviceleistungen erbringen.

Der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben bearbeiten und jeweils in einem situativen Fachgespräch erläutern. Bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben sind die in den Aufgaben im Einsatzgebiet erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 210 Minuten inklusive je einem situativen Fachgespräch von jeweils höchstens 15 Minuten. Beide Arbeitsaufgaben werden am Tag vor dem Prüfungstermin dem Prüfling bekannt gegeben. Zur Planung beider Arbeitsaufgaben stehen dem Prüfling anschließend insgesamt 195 Minuten zur Verfügung.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

### **§ 12 Gewichtungsregelung**

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammenzufassen. Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsaufgaben in den Prüfungsbereichen gemäß § 11 Absatz 5 (Praktische Prüfung)	70 Prozent
2. Arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3 und 4	25 Prozent
3. Schriftliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 6	5 Prozent

### **§ 13 Bestehensregelung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,

2. in jeder Arbeitsaufgabe gemäß § 11 Absatz 5 mindestens „ausreichend“
3. in den schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3, 4 und 6 mindestens einmal „ausreichend“ und
4. keine einzelne Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einer der mit „mangelhaft“ bewerteten schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3, 4 und 6 durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diese Prüfung sind das bisherige schriftliche Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 zu 1 zu gewichten.

### **§ 14 Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

### **§ 15 Übergangsregelung**

Für Auszubildende, die vor dem 30. Juni 2017 ihre Ausbildung begonnen haben, gilt die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin vom 12. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 253) bis zum Abschluss der Ausbildung fort.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin vom 12. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 253) außer Kraft.

Dresden, den 7. November 2018

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Eichkorn  
Präsident

**Anlage**

(zu § 8 Absatz1 und 2)

**Ausbildungsrahmenplan  
zur Ausbildungsregelung  
für die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Hauswirtschaft**

**Abschnitt A:**

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt A)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wo- chen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen</li> <li>b) grundsätzliche Zusammenhänge zwischen den Betriebsteilen verstehen</li> <li>c) örtliche Gegebenheiten, die Ausbildungsleitung, die Betriebs- beziehungsweise Hausordnung sowie das Arbeitszeitregime kennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Arbeitszeit- und Urlaubsregelung sowie Regelungen zum Mutterschutz/Elternzeit und Behindertenrecht kennen</li> <li>d) Lern- und Arbeitsschwerpunkte sowie mögliche Leistungsziele und Perspektiven kennen</li> <li>e) Wissen über die hauswirtschaftliche Berufsbildung haben</li> <li>f) Grundzüge des Ausbildungsverlaufes kennen (Ausbildungsplanung, Ausbildungsverordnung)</li> <li>g) Arbeitsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten kennen</li> <li>h) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages kennen</li> <li>i) Überblick über die Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechtes (Rolle der Tarifpartner) haben</li> <li>j) Sanktionen und Kündigungsbestimmungen kennen</li> <li>k) Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherung nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sicherheitsmaßnahmen und Schutzbestimmungen anwenden</li> <li>b) Gefahren im Ausbildungsbereich kennen</li> <li>c) Nutzung der Schutzausrüstungen entsprechend der Vorschriften und Sicherheit</li> <li>d) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
4	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten</li> <li>b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>c) Gespräche situationsgerecht führen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wo- chen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
5	Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Infektionsgefahren (Verbreitungswege) und Schutzmaßnahmen kennen</li> <li>b) persönliche Hygiene anwenden</li> <li>c) betriebsbezogene Hygienemaßnahmen kennen und anwenden</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
6	Umweltschutz, Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundanliegen des betrieblichen Umweltschutzes kennen</li> <li>b) zum sparsamen Gebrauch von Betriebsmitteln (Energie, Material und so weiter) befähigen</li> <li>c) Überblick über die wesentlichen betriebseigenen Umweltbelastungen haben</li> <li>d) Abfälle vermeiden, Abfallerfassung und -trennung durchführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	

**Abschnitt B:**

Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wo- chen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen			
1.1	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) einfache Arbeitsabläufe planen und durchführen</li> <li>b) zweckmäßige Arbeitstechniken und -verfahren anwenden</li> <li>c) Betriebs- und Arbeitsmittel richtig einsetzen</li> <li>d) Arbeitsergebnisse richtig erfassen, beurteilen und korrigieren</li> <li>e) zur teamorientierten Zusammenarbeit befähigen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
1.2	Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorgänge im Unternehmen insbesondere, zwischen den Menschen wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen</li> <li>b) Informationen, insbesondere aus Fachliteratur, Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen</li> <li>c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden</li> <li>d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten</li> <li>e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen</li> <li>f) Grundregeln des Datenschutzes und des Umgangs mit vertraulichen Informationen einhalten</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
1.3	Betriebliche, marktwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auswirkungen der Betriebsstruktur auf betriebliche Arbeitsorganisation und -abläufe erkennen und beachten</li> <li>b) bei betrieblichen Veranstaltungen Einzelaufgaben übernehmen</li> <li>c) Marktentwicklungen und Preise beobachten und vergleichen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
1.4	Bedarf und Ansprüche von zu versorgenden und zu betreuenden Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf ein gepflegtes Erscheinungsbild achten</li> <li>b) situationsgerecht verhalten</li> <li>c) den Bedarf an einfachen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen ermitteln</li> <li>d) die Kundenorientierung berücksichtigen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
1.5	Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) fachbezogenes Rechnen erlernen</li> <li>b) Qualität der eigenen Leistungen erkennen und beurteilen</li> <li>c) Qualitätskriterien auf Güter und Dienstleistungen anwenden</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
1.6	Betriebliche Geschäftsvorgänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten</li> <li>b) bei der Bedarfsermittlung für Gütereinkauf unterstützen</li> <li>c) Bestellungen annehmen und Einkäufe erledigen</li> <li>d) Kaufbelege prüfen und zur Bearbeitung weiterleiten</li> </ul>	4	
2	Betriebsräume und Betriebseinrichtungen			
	Einsetzen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einsatzmöglichkeiten von Geräten, Maschinen und anderen Gebrauchsgütern unter Beachtung der Betriebsanleitung kennen</li> <li>b) Maschinen, Geräte und andere Gebrauchsgüter sachgerecht und wirtschaftlich einsetzen</li> </ul>	6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
3	Hauswirtschaftliche Dienst- und Versorgungsleistungen			
3.1	Speisenzubereitung und Serviceleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Produkte beim Einkauf auswählen können (Vergleich von Preis und Qualität)</li> <li>b) Lebensmittel nährstoffschonend vorbereiten und verarbeiten können</li> <li>c) richtige Garverfahren bei der Speisen-zubereitung kennen</li> <li>d) richtige Arbeitstechniken anwenden</li> <li>e) Speisen personenorientiert und zu gegebenen Anlässen zubereiten</li> <li>f) Mahlzeiten anrichten und portionieren</li> <li>g) verschiedene Gebäcke und Kuchen herstellen</li> <li>h) einfache Getränke herstellen</li> <li>i) Grundregeln des Eindeckens und Abräumens beherrschen</li> <li>j) einfache Kostberechnung durchführen</li> <li>k) Speisen und Getränke servieren</li> </ul>	19	7
3.2	Reinigen und Pflegen von Räumen, Materialien, Maschinen und Geräten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reinigungsarbeiten entsprechend den Materialien und Räumen durchführen</li> <li>b) Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten einsetzen</li> <li>c) Reinigungsplan einhalten und umsetzen</li> </ul>	9	
3.3	Gestaltung von Räumen des Wohnumfeldes	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausgestaltung von Räumen mit Pflanzen und Blumen</li> <li>b) Pflanzen und Blumen pflegen</li> <li>c) einfache Dekorationen herstellen</li> <li>d) saisonale Arbeiten im Innen- und Außenbereich durchführen</li> </ul>	7	3
3.4	Reinigen, Pflegen und Instandhalten von Textilien	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Textilien unter Beachtung der Pflegesymbole von Hand und mit Maschine reinigen</li> <li>b) einfache Ausbesserungsarbeiten an Textilien von Hand und mit Maschine durchführen</li> <li>c) Glätt- und Legetechniken kennen und anwenden</li> <li>d) Textilreinigung und -pflege nach Bedarf durchführen</li> </ul>	9	
3.5	Warenwirtschaft, Lagerung und Vorratshaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lagerbestände kontrollieren</li> <li>b) Lebensmittel und Speisen konservieren können</li> <li>c) Ware einlagern und Lagerbedingungen kontrollieren</li> </ul>	7	
4	Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen			
4.1	Erfüllung von Grundbedürfnissen der Menschen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundbedürfnisse der Menschen kennen</li> <li>b) Hilfestellung bei der Erfüllung von Grundbedürfnissen leisten</li> </ul>		4
4.2	Kontaktaufnahme und Kontaktpflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) zum Zuhören und zur Teilnahme an Gesprächen befähigen</li> <li>b) Grundregeln der Umgangsformen kennen und anwenden</li> </ul>		6
4.3	Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Hilfe beim Ankleiden befähigen und bei Bewegungsabläufen unterstützen</li> <li>b) beim Lagern und Bettlen unterstützen</li> <li>c) bei der Gestaltung von Festen unterstützen</li> <li>d) Aufträge entgegennehmen und ausführen</li> </ul>	4	10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
5	Fachaufgaben im Einsatzgebiet/Betriebspraktikum			
5.1	Betriebsbezogene Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hygiene- und Reinigungspläne sowie Unfallverhütungsvorschriften einhalten und anwenden</li> <li>b) sichere Handhabung von Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen erlernen</li> <li>c) einfache Arbeiten selbstständig durchführen</li> <li>d) Arbeiten im Team durchführen</li> <li>e) Kundenzufriedenheit sichern</li> </ul>		11
5.2	Betriebsspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten nach Qualitätsstandard unter Anleitung durchführen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Speisenzubereitung/Service</li> <li>– Raumreinigung und -pflege</li> <li>– Textilreinigung und -pflege</li> <li>– Hauswirtschaftliche Betreuung</li> </ul> </li> <li>b) Kundenorientierung sichern und geforderte Normen einhalten</li> <li>c) wirtschaftliche, soziale und ökonomische Bedingungen kennen</li> <li>d) betriebsspezifische Dienstleistungen anlassbezogen, personen- und zielgruppenorientiert durchführen</li> <li>e) betriebsspezifische Produkte erstellen und die Qualität kontrollieren</li> <li>f) mit anderen Berufsgruppen und Dienstleistungserbringern kooperieren und Kompetenzabgrenzungen beachten</li> </ul>		10
5.3	Rationelles und planvolles Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) geeignete Materialien und Arbeitsmittel auswählen können</li> <li>b) Überblick über Verbraucherschutz und den ökonomischen Einsatz vorhandener Mittel haben</li> </ul>		5

**Bekanntmachung  
des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters**

**Vom 19. Dezember 2018**

Das vom Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Wirkung vom 29. April 2013 auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Stütz, übertragene Amt des Amtsverwalters

zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Reiche, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 widerrufen.

Dresden, den 19. Dezember 2018

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Bernd-Wiele  
stellvertretender Geschäftsführer

**Bekanntmachung  
des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
über das Erlöschen des Amtes  
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

**Vom 19. Dezember 2018**

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Stütz mit Amtssitz in Chemnitz ist mit Ablauf des 30. November 2018 erloschen.

Dresden, den 19. Dezember 2018

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Berndt-Wiele  
stellvertretender Geschäftsführer

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung der  
Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“**

**Vom 18. Dezember 2018**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18. Dezember 2018 (Az.: 150.1/093.11-TWPf#2-61557/2018) die am 28. November 2018 durch die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung gemäß § 61 Absatz 1

in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 18. Dezember 2018

Landratsamt Meißen  
Arndt Steinbach  
Landrat

**1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“**

**Vom 28. November 2018**

Auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 63ff.) in Verbindung mit §§ 48, 47 in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Seite 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. Seite 626 [633f.]) sowie des § 50 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Neufassung des Artikel 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, Seite 27 [71]) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. Seite 287) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“

am 28. November 2018 folgende Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 10 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden.“

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der 1. Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Röderaue, den 28. November 2018

Herklotz  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Görlitz  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der  
Gemeinde Kottmar und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf  
zur Betreibung einer gemeinsamen Touristinformation  
ab dem 1. Januar 2019 vom 30. Oktober 2018**

**Vom 13. Dezember 2018**

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2018 die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kottmar und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zur Betreibung einer gemeinsamen Touristinformation „Spreequellland“ ab dem 1. Januar 2019 auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kottmar und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zur Betreibung einer gemeinsamen Touristinformation in Kottmar Ortsteil Eibau ab dem 1. Januar 2019 vom 30. Oktober 2018 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 13. Dezember 2018

Landratsamt Görlitz  
Bernd Lange  
Landrat

# Zweckvereinbarung

## zwischen der Gemeinde Kottmar,

## vertreten durch Herrn Bürgermeister Görke

## und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf,

## vertreten durch Frau Bürgermeisterin Hergenröder

über interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Tourismus gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626).

### **Präambel**

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf und die Gemeinde Kottmar wollen die Entwicklung des Tourismus in ihrem Gebiet zum einen sichern und andererseits vorantreiben. Als verbindendes Element nutzen sie ihre geografischen Besonderheiten, die drei Spreequellen. Mit diesem Ansatzpunkt wollen sie eine gemeinsame touristische Vermarktung aufbauen und etablieren.

### **§ 1 Zielstellungen**

(1) Mit dieser Zweckvereinbarung soll ein wichtiger Beitrag zur langfristigen Sicherung der Gästebetreuung und Entwicklung touristischer Angebote in der Region geleistet werden. Dazu wollen die Vertragspartner ihre Potentiale in einer interkommunalen Zusammenarbeit bündeln, um dauerhaft gemeinsam eine zertifizierte Touristinformation mit dem Namen „Spreequellland“ zu betreiben.

Weitere Ziele sind:

- Qualitätssicherung durch Zertifizierung mit i-Marke
- Zeitgemäße Tourismusvermarktung des gesamten Gebietes von Kottmar und Ebersbach-Neugersdorf
- Bündelung von Kompetenzen an den jeweiligen Teilstandorten, um die Effizienz mit Hilfe der Synergien zu steigern (u. a. TI Spreequellland in Eibau als zentraler Vermarktungsstandort)
- Verbesserung des Marketings und Steigerung des Bekanntheitsgrades der Region

### **§ 2**

#### **Betreiben einer gemeinsamen Touristinformation**

(1) Der zentrale Standort der durch die Vertragspartner betriebenen Touristinformation „Spreequellland“ wird in den vorhandenen Räumlichkeiten des „Faktorenhofs“ im Ortsteil Eibau integriert.

(2) Der Standort „Haus des Gastes“ im Ortsteil Obercunnersdorf wird als Zweigstelle der Touristinformation „Spreequellland“ weiterbetrieben.

(3) Beide Standorte der Touristinformation „Spreequellland“ bilden eine eigene Haushaltsstelle.

(4) Bei der Betreibung einer gemeinsamen Touristinformation handelt es sich um keine hoheitliche Aufgabe, es erfolgt kein Aufgabenübergang auf einen Vertragspartner.

### **§ 3 Aufgabenstellungen**

Auf Grundlage der in § 1 genannten Zielstellungen ergeben sich für die Vertragspartner folgende Aufgabenstellungen:

- Gemeinsame Betreuung und Informationsbereitstellung für Gäste vor Ort
- Bearbeitung von touristischen Anfragen per Telefon und E-Mail
- Erstellung einer Homepage zum gemeinsamen Marketing
- Pflege von Tourismusportalen
- Koordination und Durchführung von Veranstaltungen zur Tourismusförderung sowie Qualitätssicherung und -steigerung
- Entwicklung von zielgruppenorientierten Angeboten und Produkten für die Region
- Ausbau der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Tschechien (Destination Böhmischa Schweiz, Sluknov, Krasna Lipa) und Polen (Świerzawa)

### **§ 4 Bereitstellung von Personal, Betriebskosten und Sachmitteln**

(1) Um die aktuellen Öffnungszeiten abzudecken, stellt jeder Vertragspartner Personal mit einem Stundenumfang von mindestens 27 Wochenstunden zur Verfügung. Langzeiterkrankungen die über 6 Wochen hinausgehen, sind von beiden Vertragspartnern abzudecken. Das Personal ist dem jeweiligen Arbeitgeber unterstellt.

(2) Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt in Absprache über die Gemeinde Kottmar und wird dort verbucht.

(3) Träger und Rechnungsempfänger für Betriebskosten (Energie, Wasser/Abwasser, Gas, Reinigung, Telefongebühren etc.) ist die Gemeinde Kottmar.

(4) Sachmittel zur Betreibung der Touristinformation werden über die Gemeinde Kottmar in Absprache mit Ebersbach-Neugersdorf angeschafft.

Zu den Sachmitteln zählen: Mobiliar, Büromaterial, Porto, Fortbildungen, Reisekosten u. a.

(5) Werbung, Prospekte und Präsentationsmaterialien, welche jeweils ein Vertragspartner in Auftrag gibt, sind in dessen Haushalt einzustellen. Gleichlautend werden auch die daraus resultierenden Erlöse aus den Verkäufen separat im Haushalt des jeweiligen Vertragspartners erfasst.

### **§ 5 Kostenerstattung**

(1) Die Gemeinde Kottmar stellt am Ende des Jahres der Stadt Ebersbach-Neugersdorf die aufgelaufenen Betriebskosten und Sachmittel für die Betreibung der

Touristinformation am Standort „Faktorenhof“ im Ortsteil Eibau häufig in Rechnung.

Angeschafftes Mobilier und Technik zur Betreibung der Touristinformation am Standort „Faktorenhof“ im Ortsteil Eibau wird der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zur Hälfte entsprechend des Abschreibungsbetrages jährlich in Rechnung gestellt. Der anteilige Abschreibungsbetrag des Gebäudes kommt erst zum Tragen, wenn größere nachträglich zu aktivierende Anschaffungskosten nach dem 01.01.2018 anfallen. Derartige Baumaßnahmen werden aber im Vorfeld angekündigt und bei Inanspruchnahme von Fördermitteln wird nur der anteilige Netto-Abschreibungsbetrag weiterberechnet.

(2) Die Personalkosten werden von beiden Vertragspartnern in ihren Haushalt eingestellt.

## § 6 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Zweckvereinbarung beginnt am 1. Januar 2019. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass das Jahr 2019 als eine Art Probejahr angesehen werden soll. Es muss intensiv geprüft werden, ob die Zielsetzungen und die Vorstellungen der Vertragspartner zur Betreibung der gemeinsamen Touristinformation erfüllt werden und eine weitere interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Touristinformation zielführend ist.

Kottmar, den

Michael Görke  
Bürgermeister der Gemeinde Kottmar

Ebersbach-Neugersdorf, den

Verena Hergenröder  
Bürgermeisterin der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

(2) Bis zum 30. Mai 2020 soll eine erste Evaluierung erfolgen.

(3) Sofern nicht einer der beiden Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigt, verlängert sich die Kooperationsvereinbarung stillschweigend um ein weiteres Jahr.

(4) Eine Kündigung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§72 Abs.3 KomZG).

## § 7 Sonstiges

Beide Vertragspartner haben das Optionsrecht entsprechend § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Löbau erklärt. Sollte ein Partner während der Laufzeit dieser Vereinbarung bzw. vor dem 01.01.2021 die Optionserklärung widerrufen, ist der andere Partner rechtzeitig zu informieren.

## § 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam bzw. nicht mehr aktuell sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vereinbarung soll in diesem Fall angepasst oder ergänzt werden.





---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564-1184

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 8526-0  
Telefax: 0351 4 8526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

3. Januar 2019

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.